

P.P.  
4450 Sissach

**EINWOHNERGEMEINDE**



**SISSACH**

## **EINLADUNG**

---

zur

### **EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG**

**Dienstag, 21. Oktober 2014, 20.15 Uhr**  
in der Turnhalle der Primarschule 'Dorf'



## Traktandenliste

1. **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2014
2. **Personalreglement, Revision**
3. **Berufliche Altersvorsorge Personal Einwohnergemeinde Sissach**
  - 3.1 Information Ausfinanzierung der Deckungslücke Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)
  - 3.2a Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung
  - 3.2b Arbeitgeberbeiträge Vorsorgeeinrichtung 2015 mit Kredit über ca. CHF 293'000.00
  - 3.3 Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit Kredit von maximal rund CHF 302'000.00
4. **Stiftung Mülimatt Sissach Zentrum für Pflege und Betreuung**
  - 4.1 Statuten, Neufassung
  - 4.2 Leistungsvereinbarung, Neufassung
5. **Hauptstrasse Ost, Projektierungskredit**

Kredit	CHF 150'000.00
(Investitionsplan 2015	CHF 100'000.00)
6. **Bericht Geschäftsprüfungskommission**
7. Der Gemeinderat orientiert
8. Verschiedenes

Die Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden sind ab Montag, 6. Oktober 2014 auf der Gemeindeverwaltung erhältlich oder im Internet unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) einsehbar.

Sissach, 29. September 2014

Freundliche Grüsse  
Der Gemeinderat

### **Präsentationen (Powerpoint, Folien etc.):**

Stimmbürger/-innen, welche beabsichtigen anlässlich der Versammlung zu einem Thema eine Präsentation zu zeigen, sind gebeten mit Gemeindepräsident Peter Buser, 079 327 19 13 oder Verwalter Godi Heinemann 061 976 13 10 frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

**EINWOHNERGEMEINDE**



**SISSACH**

**Einwohnergemeindeversammlung vom  
Dienstag, 21. Oktober 2014**

**Turnhalle Primarschule "Dorf"  
20.15 Uhr**

**Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden**





**Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Mittwoch 18. Juni 2014**

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 18. Juni 2014, 20.15 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

---

Leitung:	Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend:	62 Stimmberechtigte 8 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt:	--
Sprecher Gemeindekommission:	Stefan Zemp (Präsident)
Stimmzähler:	Irene Stäheli, Martin Häberli

---

**Traktandum 1:** **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013

**Beschluss:** **Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll einstimmig genehmigt.**

**Traktandum 2:** **Jahresrechnung 2013**

- 2.1 Einwohnerkasse
- 2.21 Spezialfinanzierung Wasser
- 2.22 Spezialfinanzierung Abwasser
- 2.23 Spezialfinanzierung Abfall
- 2.3 Stützpunktfeuerwehr Sissach
- 2.4 Begegnungszentrum Jakobshof
- 2.5 Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen
- 2.6 Nachtragskredite (§ 162 Gemeindegesetz)

**Beschluss:** **Die Jahresrechnungen 2013 werden wie vorgelegt einstimmig genehmigt.**

**Traktandum 3:** **Gemeindeordnung, Revision**

**Beschlüsse:** **Ein Antrag aus der Versammlung um Erhöhung der Anzahl Mitglieder der beiden Wahlbüros auf je 9 statt 7 Mitglieder wird mit 37 Ja, bei 9 Nein und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Ein Antrag aus der Versammlung die stille Wahl bei Ersatzwahlen von Behördemitglieder abzulehnen, wird mit 26 Nein, bei 18 Ja und 7 Enthaltungen abgelehnt.**

**Die Revision der Gemeindeordnung wird mit grossem Mehr bei 1 Nein und 1 Enthaltung genehmigt.**

**Traktandum 4:** **Feuerwehrmagazin, Brandmeldeanlage u. Sanierung**  
**Kredit** **CHF 240'500.00**  
*Investitionsplan* *CHF 150'000.00*

**Beschluss:** **Der Kredit für den Einbau einer Brandmeldeanlage sowie die Sanierung des FW-Magazins wird einstimmig genehmigt.**

**Traktandum 5:** **Wasserleitung Himmelrainweg, Ersatz**  
**Kredit inkl. MwSt.** **CHF 140'000.00**  
Kredit exkl. MwSt. CHF 129'500.00  
*Investitionsplan* *CHF 130'000.00*

**Beschluss:** **Das Projekt Ersatz Wasserleitung Himmelrainweg mit Kredit über CHF 140'000.-- wird einstimmig genehmigt.**

**Traktandum 6:** **Wasserleitung Gelterkinderstrasse, Ersatz**  
**Kredit inkl. MwSt.** **CHF 459'000.--**  
Kredit exkl. MwSt. CHF 425'000.--  
*Investitionsplan* *CHF 210'000.--*

**Beschluss:** **Das Projekt Ersatz Wasserleitung Gelterkinderstrasse mit Kredit über CHF 459'000.-- wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.**

**Traktandum 7:** **Kunsteisbahn Sissach, Antrag nach § 68 Gemeindegesetz**  
**Auftrag an Geschäftsprüfungskommission/GPK**

**Beschluss:** **Der Auftrag an die GPK wird mit grossem Mehr, bei 1 Nein und 2 Enthaltungen genehmigt.**

**Traktandum 8:** **Geschäftsprüfungskommission, Bericht – kein Beschluss**

**Traktandum 9:** **Der Gemeinderat orientiert – kein Beschluss**

**Traktandum 10:** **Verschiedenes – kein Beschluss**

---

Schluss der Versammlung: 22.25 Uhr

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Versammlungsleiter:  
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:  
Gemeindevorwalter Godi Heinimann

## Traktandum 2: Personalreglement, Revision

### **Bericht**

Das aktuell gültige Personalreglement wurde im Jahre 2002 neu verfasst und durch die Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet. Seit dem 1.1.2003 ist es in Kraft. Die Bestimmungen basieren auf dem kantonalen Personalrecht.

Infolge Änderungen in übergeordneten Rechtserlassen wurden in den Jahren 2005 und 2011 Anpassungen im kommunalen Reglement vorgenommen.

Auf Grund der Situation rund um die Basellandschaftliche Pensionskasse und deren Auswirkung auf die gesetzlichen Grundlagen muss unser Personalreglement erneut angepasst werden. Dies umfasst Artikel rund um die berufliche Vorsorge sowie des Rentenalters. Wie beim Kanton und auch in der Privatwirtschaft üblich, soll dieses auf 65 Jahre festgelegt werden.

Im Zuge der Überarbeitung wurden noch weitere Artikel der aktuellen Gesetzgebung angepasst und teilweise präzisiert.

Im § 54 der Klassifikation der Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wurde eine Vereinfachung vorgenommen.

Die Sitzungsgelder (§ 66) sollen leicht erhöht werden. Die übrigen Kommissions- und Behördenendschädigungen bleiben unverändert.

Das vorliegende Personalreglement wurde beim Kanton zur Prüfung eingereicht. Es entspricht der aktuellen Gesetzgebung und kann so bewilligt werden.

Dem Gemeindepersonal wurde das überarbeitete Reglement zur Vernehmlassung vorgelegt. Es wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

---

### **Antrag**

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der vorliegenden Revision des Personalreglements zuzustimmen.

Beilage:

- Personalreglement, Änderungen (Synopse)

## Synopsische Darstellung / Änderungen des Personalreglements

Geltendes Recht	neues Recht / geänderte Bestimmungen hervorgehoben	Bemerkungen
	<b>Personalrecht Kanton:</b> → Personalgesetz (PersG) SGS 150 → Personaldekret (PersD) SGS 150.1 → Personalverordnung (PersV) SG 150.1	
<b>Inhaltsverzeichnis Personalreglement</b> <b>II. Das Arbeitsverhältnis</b> ---- § 15 Versetzung in den Ruhestand  <b>III. Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> A Rechte ----  <b>VIII. Übergangsbestimmungen</b> § 67 Anstellung Lehrpersonen	 <b>§ 9a Beendigungsarten</b>  <b>aufheben</b>   <b>§ 24a Öffentliches Amt, Expertenamt</b>   <b>aufheben</b>	 neuer Artikel    neuer Artikel
<b>Das Arbeitsverhältnis</b>  keine bisherigen Bestimmungen	<b>Das Arbeitsverhältnis</b>  <b>§ 9a Beendigungsarten</b> <b>Das Arbeitsverhältnis endet durch:</b> a) Kündigung; b) Ablauf einer befristeten Anstellung; c) fristlose Kündigung; d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen; e) Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität; f) Erreichen der Altersgrenze; g) Tod; h) Ablauf der Amtsperiode, Entlassung auf Gesuch hin und Amtsenthebung.	neu Auflistung Beendigungsarten
<b>§ 10 Kündigungsfristen</b> <sup>3</sup> Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrpersonen im Aufgabenbereich der Gemeinde nur auf Ende eines Schulsemesters, ausgesprochen werden.	<sup>3</sup> Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Monats ausgesprochen werden.	
<b>§ 15 Versetzung in den Ruhestand</b> <sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung hat. <sup>2</sup> Die Kündigung aus diesem Grund ist nicht möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung einer Kürzung unterliegt, die nicht im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht	<b>aufheben ganzer §</b>	PersG § 22 aufgehoben mit Wirkung 1.7.2012

<p><b>§ 17 Altersgrenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das vierundsechzigste Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalender- oder Schuljahres verlängert werden</p> <p><sup>3</sup>Lehrpersonen können durch die Anstellungsbehörde verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen.</p> <p><sup>4</sup>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.</p> <p><sup>5</sup>Für Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes im Vertragsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen</p> <p><sup>6</sup>Mitglieder von ständigen Kommissionen scheidern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.</p>	<p><sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das <b>65. Altersjahr</b> vollendet haben.</p> <p>...</p> <p><b><sup>3</sup> aufheben</b></p> <p>...</p> <p>...</p> <p><b><sup>6</sup> aufheben</b></p>	<p>ordentliche Pensionierung neu mit 65 Jahren, bisher 64 Jahre</p> <p>Lehrpersonen unterstehen dem Personalrecht des Kantons SGS 150 PersG § 1 Allgemeines 1 Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden mit Voll- oder Teilpensum: ... c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden</p> <p>PersG § 67 Abs. 2 aufgehoben mit Wirkung 24.9.2009, keine Altersbeschränkung mehr</p>
<p><b>§ 21 Ferienanspruch/-kürzung</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup>Bei längerer Absenz infolge von Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen - ausgenommen bezahltem Schwangerschaftsurlaub - tritt eine Kürzung des Ferienanspruchs ein, und zwar wird bei einer Absenz von mehr als 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres der Ferienanspruch für jeden weiteren halben Monat um je 1/10 gekürzt.</p> <p><sup>3</sup>Absenzen ab 4 Wochen infolge bezahltem - ausgenommen bezahltem Schwangerschaftsurlaub - und unbezahltem Urlaub werden bei der Berechnung des Ferienanspruchs in Abzug gebracht.</p>	<p>...</p> <p><sup>2</sup>Bei längerer Absenz infolge von Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen - ausgenommen bezahltem Schwangerschaftsurlaub - tritt eine Kürzung des Ferienanspruchs ein, und zwar wird bei einer Absenz von mehr als 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres der Ferienanspruch für jeden weiteren halben Monat um je 1/10 gekürzt. <b>Bei einer Absenz über das Kalenderjahr hinaus wird im neuen Jahr eine bestandene Absenzdauer aus dem Vorjahr mitgerechnet.</b></p> <p><b><sup>3</sup> aufheben</b></p>	<p>in Abs. 2 geregelt</p>
<p><b>§ 24 Kurzurlaub</b></p> <p><sup>1</sup>Es wird höchstens folgender bezahlter Kurzurlaub bewilligt für:</p> <p>...</p> <p>m) ab dem 25. Dienstjubiläum 1 Tag</p> <p>...</p>	<p>m) ab dem 25. Dienstjubiläum <b>im Sinne von § 59</b></p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

	<p><b>§ 24a Öffentliches Amt, Expertenamt</b>  <b>Der Gemeinderat gewährt einen bezahlten Urlaub für folgende Zwecke:</b></p> <p>a) <b>Ausübung eines öffentlichen Amtes: nach effektivem Bedarf, wobei in der Regel bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden sollten;</b></p> <p>b) <b>Teilnahme an Berufs- und höheren Fachprüfungen als Expertin oder Experte: bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr</b></p>	<p>neuer Artikel  Mitarbeiter/innen wird ermöglicht öffentliche Ämter zu übernehmen oder als Expertin tätig zu. Die Gemeinde ihrerseits profiziert wieder durch Vernetzung und aktuellen Wissensstand.</p>
<p><b>§ 31 Passives Wahlrecht, Mitwirkung</b>  <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das passive Wahlrecht in Kommissionen sowie kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden zu. Zur Ausübung eines Mandates stehen den Gewählten jährlich bis 15 bezahlte, nicht als Ferien anrechenbare Arbeitstage zur Verfügung.  <sup>2</sup>Nicht in Gemeindebehörden (Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde, Gemeindekommission) und die Kontrollorgane (Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission) wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichts sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.  <sup>3</sup>Das Personal der Gemeinde wählt eine Angestelltenvertretung. Alle Zweige sind angemessen zu berücksichtigen. Gemeinderat und Gemeindekommission erlassen eine entsprechende Verordnung</p>	<p><b>§ 31 Passives Wahlrecht, Mitwirkung</b>  <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das passive Wahlrecht in Kommissionen sowie kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden zu. Zur Ausübung eines Mandates stehen den Gewählten jährlich bis <b>max.</b> 15 bezahlte, nicht als Ferien anrechenbare Arbeitstage zur Verfügung.  <sup>2</sup>Nicht in Gemeindebehörden (<b>Gemeinderat, Gemeindekommission</b>) und die Kontrollorgane (Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission) wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichts sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.  <sup>3</sup>Das Personal der Gemeinde wählt eine Angestelltenvertretung. Alle Zweige sind angemessen zu berücksichtigen. <b>Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Verordnung.</b></p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>§ 36 Arbeitszeit, Stellvertretung, Mehrstunden</b>  ...  <sup>4</sup>Für Sitzungsteilnahmen in Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Ansätzen für Sitzungsgelder § 66 entschädigt.</p>	<p><b>§ 36 Arbeitszeit, Stellvertretung, Mehrstunden</b>  ...  <sup>4</sup> <b>Entstehen durch Sitzungsteilnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommissionen oder Arbeitsgruppen Mehrstunden und können diese nicht kompensiert werden, sind sie nach Massgabe der Lohneinreihung ohne Zuschläge zu entschädigen.</b></p>	<p>Mitarbeiter/innen der Gemeinde sollen künftig gemäss ihrer Lohneinreihung und nicht mehr nach Sitzungsgeldansätzen entschädigt werden.</p>
<p><b>§ 37 Schweigepflicht</b>  Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde gilt die Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.    Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen</p>	<p><b>§ 37 Schweigepflicht</b>  Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <b>inkl. Nebenämter sowie Behörden- und Kommissionsmitglieder</b> der Gemeinde gilt die Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.  Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses <b>bzw. nach einem Rücktritt</b> bestehen</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>§ 38 Ablehnung Vorteile</b>  <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitglieder von Behörden und Kommissionen ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen  <sup>2</sup>Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.</p>	<p><b>§ 38 Ablehnung Vorteile</b>  <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <b>inkl. Nebenämter</b> sowie Mitglieder von Behörden und Kommissionen ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen  ...  ...</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p><b>§ 39 Berufliche Vorsorge</b> Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung geregelt</p>	<p><b>§ 39 Berufliche Vorsorge</b> <b><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.</b> <b><sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin werden vom Gemeinderat wahrgenommen.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Festschreibung, dass der Gemeinderat für die Wahrnehmung der AG-Interessen zuständig ist. Für grundlegende Vorsorgeentscheide von der paritätisch aus AG- und AN-Vertretern zusammengesetzten Vorsorgekommission ist das entsprechende Reglement massgebend.</p>																																																																										
<p><b>§ 46 Disziplinar massnahmen</b> Die Personalkommission kann dem Gemeinderat nachfolgende Disziplinar massnahmen beantragen: a) schriftlicher Verweis b) Geldbusse bis Fr. 1'000 c) Abberufung vom Amt e) Entlassung Ausnahmsweise können zwei Disziplinar massnahmen miteinander verbunden werden</p>	<p><b>§ 46 Disziplinar massnahmen</b> Die Personalkommission kann dem Gemeinderat nachfolgende Disziplinar massnahmen beantragen: a) schriftlicher Verweis b) <b>aufheben</b> c) <b>Amtsenthbung</b> d) Entlassung <b>Zusatz aufheben</b></p>	<p>Die Verhängung von Geldbussen wird aufgehoben.</p>																																																																										
<p><b>§ 54 Klassifikation</b> <sup>1</sup>Die Funktionen sind den folgenden Lohnklassen zugeordnet:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Verwaltung</u></th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>- Gemeindeverwalter/in</td><td>10</td><td>8</td></tr> <tr><td>- Gemeindeverwalter-Stv.</td><td>13</td><td>11</td></tr> <tr><td>- Bereichsleiter/in</td><td>14</td><td>11</td></tr> <tr><td>- Abteilungsleiter/in</td><td>15</td><td>13</td></tr> <tr><td>- Verwaltungsangestellte gemäss Stellenbeschrieb</td><td>21</td><td>16</td></tr> <tr><td>- Aushilfen</td><td>23</td><td>22</td></tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr><td colspan="3"><u>Soziales, Bildung, Gesundheit und Kultur</u></td></tr> <tr><td>- Sozialarbeiter/in</td><td>16</td><td>14</td></tr> <tr><td>- Logopäde/in</td><td>13</td><td></td></tr> <tr><td>- Vorschulheilpädagogin/in</td><td>12</td><td></td></tr> <tr><td>- Kindergärtner/in</td><td>14</td><td></td></tr> <tr><td>- Hebamme</td><td>19</td><td>17</td></tr> <tr><td>- Bibliothekare/innen</td><td>23</td><td>20</td></tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr><td colspan="3"><u>Wartung von Gebäuden und Anlagen</u></td></tr> <tr><td>- Hauswarte</td><td>19</td><td>17</td></tr> <tr><td>- Bad-/Eismeister</td><td>19</td><td>17</td></tr> <tr><td>- Reinigungspersonal</td><td>24</td><td></td></tr> </tbody> </table>	<u>Verwaltung</u>	von	bis	- Gemeindeverwalter/in	10	8	- Gemeindeverwalter-Stv.	13	11	- Bereichsleiter/in	14	11	- Abteilungsleiter/in	15	13	- Verwaltungsangestellte gemäss Stellenbeschrieb	21	16	- Aushilfen	23	22	 			<u>Soziales, Bildung, Gesundheit und Kultur</u>			- Sozialarbeiter/in	16	14	- Logopäde/in	13		- Vorschulheilpädagogin/in	12		- Kindergärtner/in	14		- Hebamme	19	17	- Bibliothekare/innen	23	20	 			<u>Wartung von Gebäuden und Anlagen</u>			- Hauswarte	19	17	- Bad-/Eismeister	19	17	- Reinigungspersonal	24		<p><b>§ 54 Klassifikation</b> <sup>1</sup>Die Funktionen sind den folgenden Lohnklassen zugeordnet:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Funktionsgruppen</u></th> <th><u>Lohnklassen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td><b>Verwaltungsleitung</b></td><td><b>7 - 11</b></td></tr> <tr><td><b>Bereichsleitung</b></td><td><b>9 - 15</b></td></tr> <tr><td><b>Abteilungsleitung</b></td><td><b>12 - 17</b></td></tr> <tr><td><b>Leitung von Betriebsgruppen</b></td><td><b>15 - 21</b></td></tr> <tr><td><b>Administrative / technische / soziale / erzieherische / kulturelle / gesundheitliche Tätigkeit</b></td><td><b>13 - 23</b></td></tr> <tr><td><b>Administrative / technische / betriebliche Hilfstätigkeit</b></td><td><b>23 - 28</b></td></tr> </tbody> </table>	<u>Funktionsgruppen</u>	<u>Lohnklassen</u>	<b>Verwaltungsleitung</b>	<b>7 - 11</b>	<b>Bereichsleitung</b>	<b>9 - 15</b>	<b>Abteilungsleitung</b>	<b>12 - 17</b>	<b>Leitung von Betriebsgruppen</b>	<b>15 - 21</b>	<b>Administrative / technische / soziale / erzieherische / kulturelle / gesundheitliche Tätigkeit</b>	<b>13 - 23</b>	<b>Administrative / technische / betriebliche Hilfstätigkeit</b>	<b>23 - 28</b>	<p>neu flexiblere Festlegung Dadurch kann rascher auf die Marktverhältnisse reagiert werden.</p>
<u>Verwaltung</u>	von	bis																																																																										
- Gemeindeverwalter/in	10	8																																																																										
- Gemeindeverwalter-Stv.	13	11																																																																										
- Bereichsleiter/in	14	11																																																																										
- Abteilungsleiter/in	15	13																																																																										
- Verwaltungsangestellte gemäss Stellenbeschrieb	21	16																																																																										
- Aushilfen	23	22																																																																										
<u>Soziales, Bildung, Gesundheit und Kultur</u>																																																																												
- Sozialarbeiter/in	16	14																																																																										
- Logopäde/in	13																																																																											
- Vorschulheilpädagogin/in	12																																																																											
- Kindergärtner/in	14																																																																											
- Hebamme	19	17																																																																										
- Bibliothekare/innen	23	20																																																																										
<u>Wartung von Gebäuden und Anlagen</u>																																																																												
- Hauswarte	19	17																																																																										
- Bad-/Eismeister	19	17																																																																										
- Reinigungspersonal	24																																																																											
<u>Funktionsgruppen</u>	<u>Lohnklassen</u>																																																																											
<b>Verwaltungsleitung</b>	<b>7 - 11</b>																																																																											
<b>Bereichsleitung</b>	<b>9 - 15</b>																																																																											
<b>Abteilungsleitung</b>	<b>12 - 17</b>																																																																											
<b>Leitung von Betriebsgruppen</b>	<b>15 - 21</b>																																																																											
<b>Administrative / technische / soziale / erzieherische / kulturelle / gesundheitliche Tätigkeit</b>	<b>13 - 23</b>																																																																											
<b>Administrative / technische / betriebliche Hilfstätigkeit</b>	<b>23 - 28</b>																																																																											

<p><u>Technisches Personal</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- Leiter Werkhof</td> <td>16</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>- Leiter Werkhof Stv.</td> <td>17</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>- Gemeindearbeiter/in gemäss Stellenbeschrieb</td> <td>23</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>- Aushilfen</td> <td>25</td> <td>24</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> ...</p>	- Leiter Werkhof	16	14	- Leiter Werkhof Stv.	17	16	- Gemeindearbeiter/in gemäss Stellenbeschrieb	23	17	- Aushilfen	25	24	<p>...</p>	
- Leiter Werkhof	16	14												
- Leiter Werkhof Stv.	17	16												
- Gemeindearbeiter/in gemäss Stellenbeschrieb	23	17												
- Aushilfen	25	24												
<p><b>§ 59 Treueprämien</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach zehn Jahren und jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet</p> <p><sup>2</sup>Die Treueprämie berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen wie folgt:</p> <p>a. nach 10 und 15 Dienstjahren: ¼ Monatslohn oder 1 Woche Urlaub</p> <p>b. nach 20 Dienstjahren: ½ Monatslohn oder max. 2 Wochen Urlaub</p> <p>c. nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn oder max. 4 Wochen Urlaub</p>	<p>...</p> <p>...</p> <p><b><sup>3</sup> Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Abgabe von Treueprämien an Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes sowie die Ausrichtung eines Geschenkes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes bei Beendigung einer langjährigen Amtstätigkeit bzw. eines langjährigen Arbeitsverhältnisses.</b></p>	<p>Berücksichtigung bei Änderung des Beschäftigungsgrads</p>												
<p><b>§ 62 Auskauf Rentenkürzung</b></p> <p><sup>1</sup>Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss Statuten der Vorsorgeeinrichtung einen Beitrag.</p> <p><sup>2</sup>Diese Wegkaufsleistung der Gemeinde erfolgt unabhängig von einer Wegkaufsleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.</p> <p><sup>3</sup>Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf 25'000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung gemäss Statuten; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.</p>	<p><b>§ 62 Auskauf Rentenkürzung</b></p> <p><b><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorzeitig pensionieren lassen.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Bezüglich speziellen Beiträgen der Gemeinde als Arbeitgeberin an Sozialversicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</b></p> <p><b><sup>3</sup> aufheben</b></p>	<p>Im Grundsatz besteht ein Recht auf Vorpensionierung.</p> <p>Sicherstellung der Gleichbehandlung von Mitarbeiter/innen und Lehrpersonen</p>												

<p><b>§ 64 Behörden</b>  <sup>1</sup>Die Präsidien folgender Behörden und Kommissionen erhalten eine Jahresvergütung gemäss Anhang 1: <sup>(1)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialhilfebehörde</li> <li>- Ortsschulrat</li> <li>- Kleinklassen-Kreisschulrat</li> <li>- Nähkurse Erwachsenenbildung</li> <li>- Sportkommission</li> </ul> <p>Für alle übrigen Nebenämter und Funktionen werden die Vergütungen im Rahmen des Voranschlages durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.  <sup>2</sup>Die Vergütung für Schulbesuche von Schulratsangehörigen wird im Rahmen des Voranschlages festgelegt.</p>	<p><b>§ 64 Behörden</b>  <sup>1</sup>Die Präsidien folgender Behörden erhalten eine Jahresvergütung gemäss Anhang 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialhilfebehörde</li> <li>- Ortsschulrat</li> <li>- <b>aufheben</b></li> <li>- <b>aufheben</b></li> <li>- <b>aufheben</b></li> </ul> <p>Für alle übrigen Nebenämter und Funktionen werden die Vergütungen im Rahmen des <b>Budgets</b> durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.  <sup>2</sup><b>aufheben</b></p>	<p>existiert seit dem Schuljahr 2013/14 nicht mehr</p> <p>Rechte u. Pflichten Schulrat gemäss BildG</p>												
<p><b>§ 67 Anstellung Lehrpersonen</b>  Die Anstellung von Lehrpersonen wird bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Bildungsgesetzes (1.8.2003) nach bisherigem Recht vorgenommen</p>	<p><b>aufheben</b></p>	<p>Übergangsbestimmung überflüssig</p>												
<p><b>Anhang 1 zum Personalreglement der Gemeinde Sissach</b></p>														
<p>Gemeinderat (§ 63)  <sup>1</sup>Der Gemeinderat erhält folgende Brutto-Jahresvergütung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Präsidium</td> <td style="text-align: right;">CHF 54'402.00*</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsidium</td> <td style="text-align: right;">CHF 31'302.00*</td> </tr> <tr> <td>übrige Gemeinderäte</td> <td style="text-align: right;">CHF 27'060.00*</td> </tr> </table> <p>*Angaben inkl. Teuerungsausgleich</p>	Präsidium	CHF 54'402.00*	Vizepräsidium	CHF 31'302.00*	übrige Gemeinderäte	CHF 27'060.00*	<p><b>Gemeinderat (§ 63)</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat erhält folgende Brutto-Jahresvergütung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Präsidium</td> <td style="text-align: right;">CHF 54'402.00*</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsidium</td> <td style="text-align: right;">CHF 31'302.00*</td> </tr> <tr> <td>übrige Gemeinderäte</td> <td style="text-align: right;">CHF 27'060.00*</td> </tr> </table> <p>*Angaben inkl. Teuerungsausgleich (Index Stand 117.7)  <sup>2</sup><b>Mit der Entschädigung werden abgegolten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an den wöchentlichen GR-Sitzungen</b></li> <li>- <b>Führung der ordentlichen Departementsgeschäfte</b></li> <li>- <b>Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</b></li> <li>- <b>Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen</b></li> <li>- <b>Ausarbeitung des departementalen Budgets</b></li> <li>- <b>Regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Gemeindemitarbeiter/innen</b></li> <li>- <b>Augenscheine und Infoveranstaltungen</b></li> <li>- <b>Repräsentationsaufgaben</b></li> <li>- <b>Erstellung von Berichten</b></li> </ul>	Präsidium	CHF 54'402.00*	Vizepräsidium	CHF 31'302.00*	übrige Gemeinderäte	CHF 27'060.00*	<p>Index Stand Kanton 117.1 + ½ Prozent neuer Absatz, Umschreibung Tätigkeiten, welche mit der Jahresvergütung abgegolten sind.</p>
Präsidium	CHF 54'402.00*													
Vizepräsidium	CHF 31'302.00*													
übrige Gemeinderäte	CHF 27'060.00*													
Präsidium	CHF 54'402.00*													
Vizepräsidium	CHF 31'302.00*													
übrige Gemeinderäte	CHF 27'060.00*													

	<p><b>Gemeinderatspräsidium zusätzlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Terminplanung und –koordination des Gesamtgemeinderates</li> <li>- Kontaktstelle für Einwohner/innen sowie für Vertreter/innen von Gemeindebehörden und -institutionen</li> <li>- Führung des Präsidialdepartementes inkl. Erlass von Präsidialentscheiden und Präsidialverfügungen</li> </ul> <p><b>Gemeinderatsvizepräsidium zusätzlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordentliche Stellvertretung des Gemeindepräsidiums</li> </ul> <p><sup>3</sup>Für die Mitarbeit in Kommissionen sowie ausserordentliche Verhandlungen und Besprechungen mit bspw. kantonalen Amtsstellen etc. gelten die entsprechenden Ansätze für Kommissionssarbeit (§ 66).</p>	Regelung Zusatzarbeiten																														
<p><b>Behörden (§ 64)</b> Die Präsidien bzw. Verantwortlichen folgender Behörden und Kommissionen erhalten nachstehende Jahresvergütung:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Sozialhilfebehörde - Präsidium</td> <td>CHF</td> <td>5'961.20*</td> </tr> <tr> <td>- Vizepräsidium</td> <td></td> <td>425.40*</td> </tr> <tr> <td>- Ortsschulrat - Präsidium</td> <td></td> <td>4'258.10*</td> </tr> <tr> <td>- Sportkommission - Präsidium</td> <td></td> <td>2'980.30*</td> </tr> </table> <p>* Angaben inkl. Teuerungsausgleich</p>	- Sozialhilfebehörde - Präsidium	CHF	5'961.20*	- Vizepräsidium		425.40*	- Ortsschulrat - Präsidium		4'258.10*	- Sportkommission - Präsidium		2'980.30*	<p><b>Behörden (§ 64)</b> Die Präsidien bzw. Verantwortlichen folgender Behörden erhalten nachstehende Jahresvergütung:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Sozialhilfebehörde - Präsidium</td> <td>CHF</td> <td>5'961.20*</td> </tr> <tr> <td>- Vizepräsidium</td> <td></td> <td>425.40*</td> </tr> <tr> <td>- Ortsschulrat - Präsidium</td> <td></td> <td>4'258.10*</td> </tr> <tr> <td>- <b>aufheben</b></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>* Angaben inkl. Teuerungsausgleich (Index Stand 117.7)</p>	- Sozialhilfebehörde - Präsidium	CHF	5'961.20*	- Vizepräsidium		425.40*	- Ortsschulrat - Präsidium		4'258.10*	- <b>aufheben</b>			Index Stand Kanton 117.1 + 1/2 Prozent						
- Sozialhilfebehörde - Präsidium	CHF	5'961.20*																														
- Vizepräsidium		425.40*																														
- Ortsschulrat - Präsidium		4'258.10*																														
- Sportkommission - Präsidium		2'980.30*																														
- Sozialhilfebehörde - Präsidium	CHF	5'961.20*																														
- Vizepräsidium		425.40*																														
- Ortsschulrat - Präsidium		4'258.10*																														
- <b>aufheben</b>																																
<p><b>Sitzungsgelder (§ 66)</b> Kommissions- und Behördemitglieder erhalten die folgenden Vergütungen pro Stunde:</p> <p><u>Präsidien</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- Wahlbüro</td> <td>CHF</td> <td>40.–</td> </tr> <tr> <td>- Übrige</td> <td>CHF</td> <td>35.–</td> </tr> </table> <p><u>Aktuariat/Protokollführung</u> CHF 50.–</p> <p><u>Mitglieder</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- Gemeinderatsmitglied an ausserordentlicher Sitzung</td> <td>CHF</td> <td>25.–</td> </tr> <tr> <td>- Rechnungsprüfungskommission</td> <td>CHF</td> <td>25.–</td> </tr> <tr> <td>- Wahlbüro / -Mithilfe</td> <td>CHF</td> <td>30.–</td> </tr> <tr> <td>- übrige Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>25.–</td> </tr> </table> <p>Sitzungsvorbereitungsarbeiten (Einladung, Abklärungen, Aktenstudium etc.) und Nacharbeiten (Protokoll etc.) sind in diesen Ansätzen enthalten.</p> <p>Auf diesen Vergütungen wird kein Teuerungsausgleich und keine Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet.</p>	- Wahlbüro	CHF	40.–	- Übrige	CHF	35.–	- Gemeinderatsmitglied an ausserordentlicher Sitzung	CHF	25.–	- Rechnungsprüfungskommission	CHF	25.–	- Wahlbüro / -Mithilfe	CHF	30.–	- übrige Mitglieder	CHF	25.–	<p><b>Sitzungsgelder (§ 66)</b> Kommissions- und Behördemitglieder erhalten die folgenden Vergütungen pro Stunde:</p> <p><u>Präsidien</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- <b>Wahlbüro</b></td> <td>CHF</td> <td>45.–</td> </tr> <tr> <td>- <b>Übrige</b></td> <td>CHF</td> <td>40.–</td> </tr> </table> <p><u>Aktuariat/Protokollführung</u> CHF 55.–</p> <p><u>Mitglieder</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- <b>Wahlbüro / -Mithilfe</b></td> <td>CHF</td> <td>35.–</td> </tr> <tr> <td>- <b>übrige Mitglieder</b></td> <td>CHF</td> <td>30.–</td> </tr> </table> <p>...</p> <p>...</p>	- <b>Wahlbüro</b>	CHF	45.–	- <b>Übrige</b>	CHF	40.–	- <b>Wahlbüro / -Mithilfe</b>	CHF	35.–	- <b>übrige Mitglieder</b>	CHF	30.–	massvolle Erhöhung Ansätze
- Wahlbüro	CHF	40.–																														
- Übrige	CHF	35.–																														
- Gemeinderatsmitglied an ausserordentlicher Sitzung	CHF	25.–																														
- Rechnungsprüfungskommission	CHF	25.–																														
- Wahlbüro / -Mithilfe	CHF	30.–																														
- übrige Mitglieder	CHF	25.–																														
- <b>Wahlbüro</b>	CHF	45.–																														
- <b>Übrige</b>	CHF	40.–																														
- <b>Wahlbüro / -Mithilfe</b>	CHF	35.–																														
- <b>übrige Mitglieder</b>	CHF	30.–																														

## **Traktandum 3:**

### **Berufliche Altersvorsorge Personal Einwohnergemeinde Sissach**

#### **3.1 Information Ausfinanzierung der Deckungslücke Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)**

##### **3.2a Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung**

##### **3.2b Arbeitgeberbeiträge Vorsorgeeinrichtung 2015 mit Kredit über ca. CHF 293'000.00**

#### **3.3 Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit Kredit von maximal rund CHF 302'000.00**

#### **3.1 Information Ausfinanzierung der Deckungslücke Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)**

Der Landrat hat Mitte Februar 2014 auf Antrag der landrätlichen Finanzkommission beschlossen, den Gegenvorschlag der Regierung zur Gemeindeinitiative, welche die gesamte Ausfinanzierung der Deckungslücke durch den Kanton fordert, mit der Übernahme der Kosten der gesamten Deckungslücke aller Lehrpersonen sowie die Kosten für die Besitzstandswahrung zu ergänzen. Da keine 4/5-Mehrheit in der Abstimmung zu Stande gekommen ist, musste das Volk an der Urne am 18. Mai 2014 die Gesetzesänderung beschliessen. Bekanntlich wurde die Vorlage vom Souverän mit 71.68% der Stimmen angenommen.

Der Anteil an den Ausfinanzierungskosten der Basellandschaftlichen Pensionskasse betrug für die Einwohnergemeinde Sissach Ende 2013 (ohne Lehrpersonen) rund CHF 4.818 Mio. Er beinhaltet den Anteil am Fehlbetrag der Aktiven und Rentner, die Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen für den Rentenbestand und den Auskauf der Rententeuerung. Der exakte Betrag wird erst Ende 2014, bzw. Anfang 2015 vorliegen.

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei den Betrag aus der eigenen Kasse, aus Mitteln aus dem Kapitalmarkt, oder analog Kanton mit einem Forderungsmodell über x Jahre zu amortisieren. Durch ein «Pooling» ermöglicht der Kanton zudem allen angeschlossenen Arbeitgebern Ausfinanzierungskredite zu vorteilhaften Zinskonditionen zu erhalten.

Vorteile eines langjährigen teuren Amortisierungsmodells sind für unsere Gemeinde nicht erkennbar.

Unsere ausgezeichnete Finanzlage mit aktuell flüssigen Mitteln von rund CHF 12 Mio. erlaubt es, die Ausfinanzierungskosten in jedem Fall aus eigener Kraft und einmalig per Ende 2014 zu tätigen. Ebenso wird auf das vom Kanton offerierte Finanzpooling verzichtet. Sollten wir mittelfristig Fremdkapital benötigen, können wir dieses, aufgrund unseres weiterhin ausgezeichneten Finanzratings – sehr flexibel und zu mindestens ebenso attraktiven Konditionen – am freien Kapitalmarkt aufnehmen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

3.1 Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat den Anteil an der Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) von rund CHF 4'818'000.00 für das aktive Gemeindepersonal sowie die Rentner per 31. Dezember 2014 vornimmt.

Diese Beträge basieren auf den Berechnungen per 31. Dezember 2013. Sie können sich je nach Entwicklung der Finanzanlage der BLPK noch verändern. Tendenziell darf eher davon ausgegangen werden, dass die Beträge tiefer ausfallen werden.

### 3.2a Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung

Mit Beschluss vom 17.06.2013 setzte der Gemeinderat eine paritätische Vorsorgekommission PK ein und beauftragte sie, die Wahl des Vorsorgeplans zu evaluieren sowie eine alternative Personalfürsorgestiftung zur Basellandschaftlichen Pensionskasse zu prüfen. Nach der Annahme durch das Basellbieter Stimmvolk beschloss der Regierungsrat das Pensionskassengesetz und das Pensionskassendekret per 01. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

#### Evaluation Vorsorgeeinrichtung

Bei der zukünftigen Wahl unserer Vorsorgeeinrichtung standen ein Verbleib bei der BLPK sowie ein Wechsel zu Versicherungsanbieter bzw. einer Sammelstiftung im Fokus. Unbestritten war dabei der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Auf Basis des Kantonalen Vorsorgeplans hat ein spezialisiertes Büro Offertvergleiche eingeholt. Diese evaluiert, Vergleiche angestellt und die entsprechenden Vor- und Nachteile bei einem Wechsel aufgezeigt.

Der Kosten- und Leistungsvergleich zeigte, dass die BLPK leicht tiefere Altersrenten ausweist, da hier die Senkung des Rentenumwandlungssatzes auf 5.8 % bereits eingerechnet wurde. Die anderen Anbieter werden jedoch kurz oder mittelfristig ebenfalls die Umwandlungssätze senken müssen.

Das Angebot der BLPK überzeugte vorzugsweise durch individuelle Wahlmöglichkeiten und ausser-gewöhnliche Leistungen (z.B. Einelternterrente). Es hebt sich vor allem bei den Risikobeiträgen und den Verwaltungskostensätzen deutlich von den anderen Anbietern ab. Zukünftige Unterdeckungen sollten durch die Senkung des technischen Zinssatzes und des tieferen Umwandlungssatzes zudem minimiert werden. Auch bei den anderen Gemeinden fielen die Offertvergleiche mit Blick auf Kosten, Leistungen, Risiken und Chancen, zugunsten der BLPK aus. Ausschlüsse aufgrund gesundheitlicher Vorbehalte, Probleme bei Übertritten, oder mit bestehenden Renten und Rentnern sind zudem bei einem Verbleib bei der BLPK ausgeschlossen.

**Gestützt auf diese Abklärungen haben die 4 Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission PK einstimmig beschlossen, weiterhin bei der Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK als Vorsorgeeinrichtung zu verbleiben.**

Durch das Ja des Stimmvolkes vom 18. Mai zum geänderten Pensionskassengesetz – Übernahme der Deckungslücke der Primar- und Musikschullehrkräfte durch Kanton – entsteht für die Gemeinden zudem quasi eine Verpflichtung, bei den Lehrpersonen als Vorsorgeeinrichtung die BLPK zu wählen. Würde eine Gemeinde sich für eine andere Vorsorgeeinrichtung entscheiden, so müsste sie nebst der Übernahme der Lohnadministration, dem Kanton den Betrag für die Finanzierung der Deckungslücke der Lehrpersonen wieder zurückerstatten.

#### Evaluation Vorsorgeplan

Bei der Auswahl des zukünftigen Vorsorgeplanes, welche die BLPK inskünftig als Sammel-einrichtung führt, standen der Kantonsplan, oder alternative Planvarianten mit unterschiedlichen, bzw. tieferen Berechnungen der Alters- und Invalidenrenten zur Auswahl. Hier wurde der Gleichberechtigung des Gemeindepersonals mit der Lehrerschaft und den Angestellten des Kantons eine grosse Bedeutung beigemessen. Die Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens werden zwar durch den Kanton (nach kantonalem Recht) angestellt jedoch aufgrund der neuen Bildungsgesetzgebung vollständig durch die Einwohnergemeinden finanziert. Würde nun die Gemeinde einen nachteiligeren Vorsorgeplan als derjenige des Kantons bestimmen, würden wir letztendlich Angestellte zweier «Klassen» besolden. Separate Einzellösungen bzw. Alleingänge haben sich zudem bei der Vorsorge noch nie bewährt und führen langfristig nur zu Problemen bei eher geringen finanziellen Einsparungen.

**Die 4 Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission PK haben daher einstimmig beschlossen, als Vorsorgeplan für die Gemeinde Sissach den Kantonsplan zu wählen.**

Ebenso einstimmig wurden die Regelungen bezüglich Wahl der Beitragsaufteilung des Spar- und Risikobeitrages auf neu Arbeitnehmer 45% (+5%) und Arbeitgeber 55% (-5%) und die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages zu Lasten des Arbeitgebers angenommen. Gemäss Kantonslösung wird ebenfalls ein Teuerungsfonds geüfnet und analog auch die Besitzstandsregelung übernommen. Die Versicherung variabler Lohnteile wurde abgelehnt, hingegen wurde beschlossen, mit den Mitarbeitern des Zweckverbandes Forstrevier Sissach ein gemeinsames Vorsorgewerk zu bilden. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer tragen daher im Sinne einer Opfersymmetrie zur BLPK-Sanierung bei.

### **3.2b Arbeitgeberbeiträge Vorsorgeeinrichtung 2015 mit Kredit über ca. CHF 293'000.00**

Die Arbeitgeberbeiträge der beruflichen Altersvorsorge bei der BLPK im Rahmen von rund CHF 293'000.00 sind als Vorausbeschluss zum Budget 2015 zu genehmigen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

3.2a. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat als Arbeitgeber und das versicherte Personal als Arbeitnehmer beschlossen haben, bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse zu verbleiben und als Vorsorgeplan für die Gemeinde Sissach den «Kantonsplan» zu wählen.

3.2b. Die Arbeitgeberbeiträge für das Jahr 2015 für die berufliche Vorsorge des Personals, gemäss den Leistungen des Vorsorgeplans des Kantons, im Rahmen von circa CHF 293'000.00 werden als Vorausbeschluss zum Budget 2015 genehmigt.

---

### **3.3 Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit Kredit von maximal rund CHF 302'000.00**

#### **Besitzstandsregelung**

In der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der alters-mässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden. Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, wenn ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht.

Die Zusatzgutschriften werden wie folgt berechnet: Die bisher im Alter 64 versicherte Altersrente wird mit derjenigen des Beitragsprimatplans verglichen. Stichtag für die Berechnung der Altersrente in den beiden Primaten ist der 31. Dezember 2011. Damit soll verhindert werden, dass sich Versicherte durch Einzahlungen in die Pensionskasse noch vor dem Primatwechsel eine höhere Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat verschaffen, welche eine höhere Zusatzgutschrift ergibt. Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung werden für die Berechnung der Zusatzgutschrift ebenfalls nicht berücksichtigt. Der für das Erreichen derselben Rente notwendige Betrag (= Zusatzgutschrift) entspricht dem Besitzstand. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Primatwechsel eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird diese Einlage pro rata wieder abgezogen. Sie fällt an das Vorsorgewerk zurück und kann zur Amortisation der Forderung verwendet werden. Der im Beitragsprimat für die Berechnung massgebende Zinssatz entspricht jeweils 2.0 Prozent (= "Realzins").

Bei einer Lohnerhöhung von 1 Prozent müsste die BLPK somit das Sparkapital mit 3 Prozent verzinsen, um dieses Leistungsziel zu erreichen. Da die Besitzstandsregelung die älteren Versicherten mit tendenziell tieferen Lohnerhöhungen betrifft, sind diese 2 Prozent zumindest in Vergangenheitsbetrachtung realistisch.

Das gewählte Besitzstandsmodell ist dasjenige, welche der Kanton Basel-Landschaft beim Primatwechsel in der BLPK per 1. Januar 2015 seinen Versicherten gewährleistet. Mit dieser Regelung wird auch die "Besitzstandsfrage" der aktiven Versicherten (Treu und Glaube) beantwortet. Sie berücksichtigt Alter und Dienstjahre. Jedes Dienstjahr beim gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Für z.B. eine 58-jährige Person mit 10 Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, was einen Besitzstand von 93 Prozent ergibt. Als Vergleich dazu nachfolgende Tabelle:

<b>Summe aus Alter und 0.4 x Dienstjahre</b>	<b>Zusatzgutschrift</b>
Ab 63	100 %
Unter 63	93 %
Unter 62	86 %
Unter 52	16 %
Unter 51	9 %
Unter 50	0 %

#### **Ausgleich der Belastung / Finanzierung der Besitzstandskosten**

Mit der Wahl des Vorsorgeplans des Kantons wird während 20 Jahren die Beitragszahlung von 60% Gemeinde und 40% Angestellte auf neu **55% Gemeinde und 45% Arbeitnehmer** geändert. Zudem wird der Ausgleich der Teuerung ebenfalls während 20 Jahren auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 4 zu 1 Prozent aufgeteilt.

Die Netto-Besitzstandseinlage für das Verwaltungspersonal der Gemeinde Sissach beträgt auf der Basis der Bestandeszahlen per 31.12.2013 rund **CHF 302'000.00**.

Verbunden mit der Reduktion der Arbeitgeberbeiträge auf Grund des Primatwechsels sowie mit der Partizipation des Personals an der Teuerung, reduzieren sich für die Einwohnergemeinde die Vorsorgekosten in den nächsten 20 Jahren um knapp CHF 43'000.00 pro Jahr. Darin nicht eingerechnet ist der Wegfall des Rentenkürzungswegkaufs der Gemeinde im Falle einer vorzeitigen Pension. In den Jahren 2008 bis 2012 kamen so Kosten für den Wegkauf der Rentenkürzung (max. CHF 25'000.00 während 4 Jahren) für Angestellte der Gemeinde sowie für die Lehrpersonen von Total CHF 195'833.90 zusammen. Dies entspricht im Schnitt der Summe von rund CHF 40'000.00 pro Jahr.

Gesamthaft ergibt sich so für die Gemeinde eine jährlich Einsparung von circa CHF 82'000.00. Auf diese Weise findet eine Refinanzierung des Kostenbeitrags an die Besitzstandsregelung in rund 3 ½ Jahren statt. Auch die Ausfinanzierung der Deckungslücke lässt sich mit diesen jährlich wiederkehrenden Minderkosten zumindest teilweise im Rahmen der Übergangszeit von 20 Jahren refinanzieren.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

3.3 Der Kredit für die Besitzstandsregelung gemäss Vorsorgeplan des Kantons über rund CHF 302'000.00 wird bewilligt.

## **Traktandum 4: Stiftung Mülimatt Sissach Zentrum für Pflege und Betreuung**

### **4.1 Statuten, Neufassung**

### **4.2 Leistungsvereinbarung, Neufassung**

#### **Bericht**

Das „Mülimatt“, wie es im Volksmund kurz heisst, wurde 1978 als Stiftung gegründet und 1983 in Betrieb genommen. Die 8 Stiftergemeinden stellten Delegierte in den 16 köpfigen Stiftungsrat (Sissach 7, Itingen 2, Zunzgen 2, Diegten, Eptingen, Nusshof, Tenniken, Wintersingen je 1 Mitglied). Der Zweck der Stiftung war, ein Regionales Alters- und Pflegeheim zu führen. Dafür stifteten die Einwohnergemeinden zusammen rund 1 Mio CHF, weitere 200'000.- kamen dazu.

In den vergangenen dreissig Jahren veränderte sich im Gesundheitsbereich viel und der Betrieb entwickelte sich weiter. Heute ist das „Mülimatt Sissach – Zentrum für Pflege und Betreuung“ ein Betrieb mit 14 Mio CHF Umsatz, einem Angebot an 140 Betten, einer Tagesstätte, mit 160 Mitarbeitenden und ein Ausbildungsbetrieb. Seit mehr als 20 Jahren steht das Heim unter der Leitung von Hanspeter Tschopp.

Der operative Teil des Unternehmens wurde bereits früher mit einer dreiköpfigen Geschäftsleitung versehen. Die strategische Führung obliegt dem Stiftungsrat mit 16 delegierten Mitgliedern. Davon gehören 7 Mitglieder dem Verwaltungsausschuss an, welcher zwar näher am Betriebsgeschehen, aber nicht handlungsfähig ist, da alle Entscheide vom gesamten Stiftungsrat abgesegnet werden müssen, welcher 2 bis 3 Mal pro Jahr tagt. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorschriften und verbindlichen Regelungen hat der Stiftungsrat am 15. November 2013 beschlossen, die Organisation auf strategischer Ebene zu straffen und zu professionalisieren, um so den laufend steigenden Anforderungen in finanzieller, betrieblicher und personeller Hinsicht Rechnung zu tragen. Damit sollen auch operative und strategische Führung des Mülimatts besser getrennt werden.

#### **Stiftungsrat:**

Was soll sich ändern? Neu besteht der Stiftungsrat noch aus 7 gewählten Mitgliedern anstatt 16 delegierten, welche aufgrund spezifischer Fachkenntnisse vorgeschlagen werden. Die Stiftergemeinden haben ein Vorschlags- und ein Vetorecht. Dadurch soll ein direkterer Informationsfluss, ein besseres internes Controlling durch die strategische Ebene, und eine kompetente Unterstützung der Geschäftsleitung gewährleistet werden. Die Stiftungsratsaufgabe wird anspruchsvoller und zeitintensiver

#### **Leistungsvereinbarung:**

Anhand konkreter formulierter Leistungsaufträge kann die Auftraggeberin Gemeinde die Ausführung durch die Auftragsnehmerin Mülimatt besser überprüfen und die Dienstleistungen bei Bedarf auch vertraglich anpassen. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt jene von 2002. Auch bei der bisherigen Struktur müsste diese Neuformulierung aufgrund des erweiterten Angebots sowie neuer Zuständigkeiten und Kompetenzen neu erstellt werden.

Finanziell haben die geplanten Änderungen kaum Auswirkungen. Generell ist im Gesundheitswesen die Finanzierung durch Bund und Kanton sehr genau geregelt, die Gemeinden haben wenig Spielraum.

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Stiftungs-Statuten und der Leistungsvereinbarung zuzustimmen.

#### **Beilagen:**

- Neue Stiftungsstatuten(Synopse)
- Neue Leistungsvereinbarung (Synopse)

## Synopse Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
Einleitung	Die Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nussdorf, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen haben am 7. November 1978 die Stiftung "regionales Alters- und Pflegeheim Sissach" errichtet.		<p>Vor mir, dem unterzeichnenden basellandschaftlichen Notar, sind heute anwesend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einwohnergemeinde Diegten, vertreten durch die Präsidentin...</li> <li>2. Die Einwohnergemeinde Eptingen, vertreten durch den Vizepräsidenten</li> <li>3. Die Einwohnergemeinde Itingen,....</li> <li>4. Die Einwohnergemeinde Nussdorf,....</li> <li>5. Die Einwohnergemeinde Sissach...</li> <li>6. Die Einwohnergemeinde Tenniken....</li> <li>7. Die Einwohnergemeinde Wintersingen..</li> <li>8. Die Einwohnergemeinde Zunzgen,....</li> </ol> <p>welche erklären:</p>	
	Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten wie folgt zu ändern:		Der Stiftungsrat hat beschlossen, die Stiftungsurkunde der Stiftung regionales Alters- und Pflegeheim Sissach neu zu fassen. Die Stifterinnen, die Einwohnergemeinden Diegten,.....und Zunzgen, nachfolgend Stiftergemeinden genannt, vertreten durch die Gemeinderäte, haben den Änderungen zugestimmt. Daher heben wir die bisherige Stiftungsurkunde vom 07. November 1978 vollumfänglich auf und ersetzen sie durch den folgenden Wortlaut:	

## Synopse Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
1	<b>Name, Sitz und Zweck der Stiftung</b>		<b>I. Name, Dauer, Sitz und Zweck</b>	
	Unter dem Namen "Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).	1	Unter dem Namen Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Mülimatt, 4450 Sissach, besteht eine Stiftung von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in 4450 Sissach. Sie ist im Handelsregister eingetragen.	Die BSABB hat bestätigt, dass der sprachlich neu formuliert Stiftungszweck keine materielle Änderung zur Folge hat.
	Die Stiftung hat ihren Sitz in Sissach und ist im Handelsregister eingetragen.			
	Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Zentrums für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.	2	Die Stiftung bezweckt: a) unter dem Namen "Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung" die Errichtung und den Betrieb von politisch und konfessionell neutralen Alters- und Pflegeheimen für Betagte und andere pflegebedürftige Personen. Sie kann:	
	Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen.			
	Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, betreutes Wohnen anbieten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein und zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.		Sie kann: b) alternative Alters- und Pflegewohnformen verwirklichen.  c) Stützpunktfunktionen für andere pflege- und betreuungsbedürftige Personen übernehmen.	

## Synopsis Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
2	<b>Stiftungsvermögen</b>		<b>II. Stiftungsvermögen</b>	
	Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungserrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 1'180'392.55 Franken gestiftet.	3	Zur Erfüllung des Stiftungszweckes haben gestiftet: a) Die Einwohnergemeinden Diegten Fr. 71'500.-- Eptingen Fr. 52'700.-- Itingen Fr. 106'000.-- Nusshof Fr. 11'700.-- Sissach Fr. 472'200.-- Tenniken Fr. 63'900.-- Wintersingen Fr. 46'900.-- Zunzgen Fr. 153'100.-- Total Fr. 978'000.-- =====	
			b) Stammeinlagen der Gemeinde Sissach bestehend aus: Dorrfest-Fonds Sissach Fr. 156'434.35 Legat A. Wirz <u>Fr. 45'958.20</u> Zuweisung Total Fr. 202'392.55 =====	
	Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen, sein Ertrag wie auch ein allfälliger Reinertrag der Betriebsrechnung, sind ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.	4	Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen von privaten und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts jederzeit vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen, sein Ertrag wie auch ein allfälliger Reinertrag der Betriebsrechnung, sind ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.	
			<b>III. Haftung</b>	

## Synopsis Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
		5	Für sämtliche Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung der Stiftergemeinden und der Begünstigten besteht nicht.	
3	<b>Organe der Stiftung</b>		<b>IV. Stiftungsorgane</b>	
	Die Stiftung hat folgende Organe: - Stiftungsrat - Geschäftsleitung - Revisionsstelle	6	Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Verwaltungsausschuss und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.	
4	<b>Organisation Stiftungsrat</b>			
	Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.	7	Der Stiftungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er entsendet Vertreterinnen und Vertreter: Einwohnergemeinde Diegten 1 Einwohnergemeinde Eptingen 1 Einwohnergemeinde Itingen 2 Einwohnergemeinde Nussdorf 1 Einwohnergemeinde Sissach 7 Einwohnergemeinde Tenniken 1 Einwohnergemeinde Wintersingen 1 Einwohnergemeinde Zunzgen 2	BSABB: Durch die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates machen wir eine Abkehr von dessen Zusammensetzung durch Vertreter der ursprünglichen Stiftergemeinden. Diese Änderung erfordert als unabdingbare Voraussetzung eine schriftliche Bestätigung sämtlicher Stiftergemeinden.

## Synopse Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
4	Den Stiftergemeinden steht das Recht zu, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat zu empfehlen. Die neuen Stiftungsräte werden vor der Wahl durch den Stiftungsrat den Stiftergemeinden schriftlich vorgeschlagen. Lehnen mindestens zwei Stiftergemeinden eine Kandidatin oder einen Kandidaten ab, ist eine Wahl ausgeschlossen.		Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter werden von den Gemeinderäten (in Sissach in Verbindung mit der Gemeindekommission) für die Dauer von vier Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.	
	Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Anzahl Amtsjahre eines Mitgliedes insgesamt 12 Jahre beträgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist für dieses eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.			
	Die personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden und im Handelsregister zu aktualisieren.	8	Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die kollektiv zu zwei rechtsverbindlich Unterschrift führen. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte anwesend sein müssen. Der/die Präsident/Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er/sie mit Stichentscheid. über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere ein Geschäftsreglement. Das Geschäftsreglement unterliegt der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Stiftergemeinden.	

## Synopsis Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
	Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche kollektiv zu zweien die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.	9	Der Verwaltungsausschuss besteht aus max. 7 Mitgliedern des Stiftungsrates und wird von diesem gewählt. Die Gemeinde Sissach hat Anrecht auf 2 Sitze. Der/die Präsidentin des Stiftungsrates und der/die Kassier/Kassierin gehören dem Verwaltungsausschuss von Amtes wegen an. Der Verwaltungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Ausschuss ist bei 4 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der/die Präsident/Präsidentin stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement geregelt.	
5	<b>Reglemente</b>			
	Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement.			Die Stiftungsaufsicht prüft Änderungen von Reglementen nur auf die Rechtskonformität.
	Das Organisationsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.			
	Das Organisationsreglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.			
6	<b>Kontrollstelle</b>			
	Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.	11	Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat sinngemäss die in Art. 728 ff OR festgelegten Aufgaben.	

## Synopse Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
7	<b>Rechnungsführung</b>		<b>V. Jahresrechnung</b>	
	Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts für Stiftungen.	10	Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Näheres regelt das Geschäftsreglement und die Leistungsvereinbarung mit den Stiftergemeinden	
	Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.			
8	<b>Änderung der Stiftungsurkunde</b>		<b>VI. Änderung und Auflösung</b>	
	Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde (BSABB: Betriebliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel) eine Änderung der Stiftungsstatuten beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB)	12	Unter Wahrung des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder eine Änderung dieser Stiftungsurkunde beschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Stiftergemeinden.	
9	<b>Aufhebung der Stiftung</b>			
	Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.	13	Wird der Stiftungszweck unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation der Stiftung im Sinne von Art. 57 und 58 ZGB vorzubereiten und durchzuführen. Das Liquidationsvermögen muss an die verbleibenden Stiftergemeinden nach Massgabe ihres Stammanteils am Stiftungskapital ausgerichtet werden, verbunden mit der Auflage, diese für Werke der Altersbetreuung und -pflege zu verwenden. An die Investitionskosten ausgerichtete Kantons- und Bundesbeiträge sind anteilmässig zurückzuzahlen.	
	Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für pflegebedürftige, primär betagte Personen zu verwenden.			
	Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.			

## Synopse Stiftungs-Statuten

Artikel-Nr.	Stiftungs-Statuten vom 27.08.2014	Artikel-Nr.	Stiftungsurkunde vom 09.11.2005	Kommentar
			Diese Urkunde wird zwölfmal ausgefertigt, je ein Exemplar für das Notariat, das Handelsregisteramt und die Justiz, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Letztere erhält ihr Exemplar zur weiteren Aushändigung im Sinne der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993. Je ein Exemplar erhalten die Stiftergemeinden und die Stiftung. Die öffentliche Urkunde über die Änderung einer Stiftungsurkunde wird nach gescheneher Lesung von den Eingang nachher aufgeführten Anwesenden als richtig und vollständig abgefasst genehmigt und von demselben und mir, dem instrumentierenden Notar unter Beifügung meines amtlichen Stempels unterzeichnet.	
	Sissach, .....		Sissach, den 09 (neunten) November 2005	
	Für den Stiftungsrat:			
	Der Präsident: Die Vizepräsidentin:			

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom <b>18.03.2014</b>	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
Einleitung	Zwischen den Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nusschhof, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen als Auftraggeberin uns der Stiftung Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung, 4450 Sissach als Auftragnehmerin		Zwischen den Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nusschhof, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen als Auftraggeberinnen vertreten durch die Gemeinderäte und der Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Mülimatt, Teichweg 9, 4450 Sissach als Auftragnehmerin vertreten durch den Stiftungsrat	
			In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Alters- und Pflegeheims sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die nachfolgende Leistungsvereinbarung	
1	<b>Zweck der Leistungsvereinbarung</b>	1.	<b>Zweck der Leistungsvereinbarung</b>	
	Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin wird gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) abgeschlossen.		Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin wird gestützt auf § 14 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimdekrets des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Februar 1990 (letzte Änderung 28.12.1999) abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.	
	Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.		Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
2	<b>Grundlagen</b>	2.	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	
	Stiftungsstatuten der Stiftung Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung		Stiftungsurkunde des Reg. Alters- und Pflegeheim Mülimatt, Sissach vom 7.11.1978	
	Vorliegenden Vereinbarung und Rechtserlasse:		Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechterlasse:	
	<a href="#">Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); SR 832.10</a>		Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 8.3.1994	
	<a href="#">Verordnung über die Krankenversicherung (KVV); SR 832.102</a>		Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995	
	<a href="#">Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflege-heime in der Krankenversicherung (VKL); SR 832.104</a>		Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29.9.1995	
	<a href="#">Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV); SR 832.112.31</a>		Kantonales Fürsorgegesetz vom 6.5.1974	
	<a href="#">Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA); SGS 854</a>		Kantonales Spitalgesetz vom 24.6.1976	
	<a href="#">Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter; SGS 854.11</a>		Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons BL vom 19.2.1990	
	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelverordnung); SGS 913.11</a>		Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen (Investitionsverordnung APH) vom 3.12.1991	
	Vertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) und den Krankenversicherern betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen ge-mäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);		Verordnung über Beiträge an die Bewohnerinnen oder Bewohner von Alters- und Pflegeheimen (Beitragsverordnung APH) vom 10.1.2000.	
	Vereinbarung zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflege-einrichtungen des Kantons Basel-Landschaft		Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen.	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
			Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln (Apothekerverordnung) vom 25.2.1997	
		3.	<b>Leitbild /Betriebskonzept</b>	
			Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, in einem Leitbild oder einem Betriebskonzept dar.	
3	<b>Generelle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin</b>	4.	<b>Generelle Aufgaben und Leistungen</b>	
	Die Auftragnehmerin führt ein politisch und konfessionell neutrales Zentrum für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.		Die Auftragnehmerin stellt die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in ihrer Funktion als unabhängige Stiftung sicher.	
	Die Auftragnehmerin stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Die Auftragnehmerin bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.		Sie stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohner und Bewohnerinnen in den Vordergrund. Die Auftragnehmerin bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.	
4	<b>Zielsetzungen</b>	5	<b>Zielsetzungen</b>	
4.1	<b>Leistungsziele</b>	5.1	<b>Leistungsziele</b>	
	Die Auftragnehmerin führt die Stiftung gemeinnützig und selbsttragend. Sie stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.		Die Auftragnehmerin stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.	
	Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Dienstleistungen und strebt ein hohes Mass an Kundenzufriedenheit an.			

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom <b>18.03.2014</b>	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
4.2	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	5.2	<b>Wirtschaftlichkeitsziel</b>	
	Die Auftragnehmerin führt die Stiftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der folgenden Kenngrößen: - Durchschnittliche Bettenauslastung von mindestens 95 % Abteilung Pflegewohngruppen (142 Betten) - Personalbestand Betreuung und Pflege entsprechend dem Pflegebedürfnis (nach Pflegebedarfserfassung System BESA) - Hotellerie und Logistik und Verwaltung sind zu marktüblichen Kosten zu erbringen		Das Alters- und Pflegeheim wird nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit mit möglichst tiefen Pensionspreisen und Pflegekosten sicher: - Es ist eine jährliche Auslastung von mindesten 95 % anzustreben. - Der Personalbestand ist periodisch zu überprüfen und den Bedürfnissen anzupassen. - Der Bestand des Pflegepersonals richtet sich zudem nach dem jeweiligen Pflegebedürfnis. - Die übrigen Dienstleistungen sind zu marktüblichen Kosten zu erbringen.	
4.3	<b>Verhaltensziele</b>	5.3	<b>Verhaltensziele</b>	
	Die Auftraggeberin unterstützt und pflegt die Zusammenarbeit zwischen anderen öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.		Die Auftraggeberin unterstützt und ermöglicht eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu Nutzen und/oder neue zu schaffen.	
5.	<b>Spezielle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin</b>	6.	<b>Vereinbarte Leistungen der Auftragnehmerin</b>	
	Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Angebote bereitgestellt werden:		Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:	
5.1	<b>Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Tagesgäste</b>	6.1.	<b>Wohnen</b>	

## Synopse Stiftungs-Leist.V



Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom <b>18.03.2014</b>	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
	Die Auftragnehmerin bietet insgesamt 142 Betten inklusive einem Ferienzimmer an: Allgemeine Abteilung: 118 Betten in 2 Pflegestationen mit je 24 Einzelzimmern, 2 Pflegestationen mit 21 Einzelzimmern und 1 Pflegestation mit 28 Einzelzimmern für Dauer- und Kurzaufenthalte; davon 6 Ehepaarzimmer (mit Verbindungstür)		Wohnraum für Alters- und Pflegeheim Wohnraum für demente Betagte Notfall- und Entlastungsbett  Das bisherige Platzangebot ist zu halten.	
		11.3	<b>Notfall- und Entlastungsbetten</b>	
			Die Auftragnehmerin verpflichtet sich je ein Notfall- und Entlastungsbett anzubieten. Die Belegung des Notfallbetts resp. der allenfalls ungedeckten Kosten leistet die Auftraggeberin jährlich eine Entschädigung an die Auftragnehmerin.	
	Die Auftragnehmerin bietet 8 Plätze für Tagesaufenthalt an.			
5.1.1	<b>Wohnen</b>			
	Einzelzimmer als individueller und persönlicher Wohnraum			
	Wohn- und Aufenthaltsräume zu allgemeinen Nutzung			
	Dienstleistungen der Hotellerie wie Verpflegung, Wäscheversorgung, Reinigung etc.			
5.1.2	<b>Betreuung</b>			
	Aktivierung und Alltagsgestaltung inklusive Ausflüge und kulturelle Angebote			
	Nicht-KLV-pflichtige Pflegeleistungen.			
5.1.3	<b>Pflege</b>	6.2.	<b>Pflege</b>	
	KLV-pflichtige Pflegeleistungen gemäss Bedarfserfassungssystem (aktuell BESA; LK 2010 kalibriert)		Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach Bedarf (System BESA) Individuelle Sterbebegleitung	

## Synopse Stiftungs-Leist.V



Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
5.1.4	<b>Übrige Dienstleistungen</b> Coiffeur Medizinische und kosmetische Fusspflege Transportdienste 2 Cafeterias Physiotherapie Weitere Dienstleistungen nach Bedarf	6.3.	<b>Übrige Dienstleistungen</b> Coiffeur, Pedicure  Eigene Cafeteria für Betagte und Besucher  Umfassende Verpflegung Hauswirtschaftliche Leistungen Alltagsgestaltung	
5.2	<b>Angebote an Dritte</b> Der Auftragnehmerin ist es freigestellt, weitere Dienstleistungen, die in Bezug zum Angebot unter 6.1. stehen, zu kostendeckenden Preisen zu erbringen, z.B. Verpflegungsangebote.	6.4	<b>Beratung</b> Betreiben einer Anlauf- und Informationsstelle in Heimangelegenheiten: - für betagte Personen und deren Angehörige - für externe Stellen (Gemeinden etc.)	
5.3	<b>Ausbildungsauftrag</b> Die Auftragnehmerin bildet Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.	6.6.	<b>Ausbildungsauftrag</b> Die Auftragnehmerin bildet als Bestandteil der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Infrastrukturleistung Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und andern Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsplätze orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.	
5.4	<b>Infrastruktur</b> Die Auftragnehmerin stellt Funktionstüchtigkeit und Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen sicher.	6.5	<b>Infrastrukturleistungen</b> Die Auftragnehmerin stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eingen- und Fremdkapital zur Verfügung.	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
6	<b>Finanzierung</b>	7.	<b>Finanzen</b>	
6.1	<b>Grundsatz</b>	7.1.	<b>Grundsatz</b>	
	Zur Erfüllung der generellen und speziellen Aufgaben und Leistungen stehen der Auftragnehmerin die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte zur Verfügung. Das notwendige Betriebskapital setzt sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammen.		Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnern und Bewohnerinnen für die erbrachten Leistungen Rechnung (§8 Abs. 4 Alters- und Pflegeheimdekret).	
	Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnern und Dritten für die erbrachte Leistung Rechnung.			
6.2	<b>Tarif- und Preisgestaltung</b>	7.2.	<b>Pensionspreis, Pflegekostenzuschläge und Budget</b>	
	Die Auftragnehmerin gestaltet die Tarife und Preise transparent, marktgerecht und betriebswirtschaftlich abgestützt.		Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin gestützt auf § 13 des Alters- und Pflegeheimdekrets jeweils bis am 30. September die Pensionspreise, die Pflegekostenzuschläge sowie das Budget zur Genehmigung vor.	
			Als Bestandteil der Budgetvorlage unterbreitet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin je einen separaten Bericht - über den diesem zugrundeliegenden Stellenplan/Pflegeschlüssel sowie - über bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen.	
			Die Auftraggeberin fasst ihre Beschlüsse bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres	
6.3	<b>Betriebsreserve</b>			neu
	Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 50'000 für allfällige Defizite aus dem Geschäftsbetrieb zu machen. Die Betriebsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geäufnet			
6.4	<b>Unterhaltsreserve</b>			neu

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom <b>18.03.2014</b>	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
	Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 30'000 für den ausserordentlichen Ge-bäudeunterhalt sowie Ersatz von Betriebseinrichtungen zu machen. Die Unterhaltsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geäufnet.			
<b>7</b>	<b>Gemeindebeitrag</b>	<b>8.</b>	<b>Gemeindebeiträge</b>	
	Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat		Die Auftraggeberin bezahlt den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen, die in der Pflegeheimliste aufgeführt sind, bei ungenügender eigener finanzieller Leistungskraft subsidiär Gemeindebeiträge an die Pensions- sowie Pflegekosten (§8 Abs. 1 Alters- und Pflegeheimdekret)	
	Folgende Situationen können zu Gemeindebeiträgen führen:			
	Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die über keine finanzielle Leistungskraft verfügen. Diese Zuzügerinnen bzw. Zuzüger können keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen;		Entscheide über Ausnahmen und Härtefälle gemäss § 9, Abs. 2 der Beitragsverordnung APH werden auf begründeten Antrag der Bewohnerin oder des Bewohners von der Auftragnehmerin nach Anhören der Herkunftsgemeinde getroffen.	
	Bewohnerinnen und Bewohner die infolge Vermögenswerteverzicht durch Schenkungen über keine finanzielle Leistungskraft verfügen.			
	Die Auftragnehmerin koordiniert für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin die Antragsstellung auf Gemeindebeitrag auf der Grundlage der EL-Verfügung.			
	Die zuständige Gemeinde erlässt darauf eine Verfügung, die der Auftragnehmerin die direkte Rechnungsstellung ermöglicht.			
<b>8</b>	<b>Investitionsbeiträge der Stiftergemeinden</b>	<b>9.</b>	<b>Investitionsbeiträge</b>	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
	Verlangt die Auftraggeberin einen Ausbau des Leistungsangebotes und ist dazu eine Erweiterung der Infrastruktur der Auftragnehmerin notwendig, leistet die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten projektbezogene Investitionsbeiträge zur Mitfinanzierung.		Für Investitionsbeiträge der Auftraggeberin gilt § 1 ff. des Alters- und Pflegeheimdekrets. Es steht der Auftragnehmerin frei, für Investitionen, die ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten, begründet und projektbezogenen Anträge auf Mitfinanzierung an die Auftraggeberin zu stellen.	
9	<b>Mitspracherecht und Recht auf Information</b>	10.	<b>Mitspracherecht</b>	
9.1	<b>Stiftungsrat</b>			
			Der Auftraggeberin steht gemäss § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Alters- und Pflegeheimdekret ein betriebliches Mitspracherecht zu. Dieses Mitspracherecht wird insbesondere durch die Einsitznahme eines oder mehrere Gemeindevertreter oder -vertreterinnen in den Stiftungsrat der Auftragnehmerin wahrgenommen.	
	Die Auftragnehmerin verpflichtet sich einmal jährlich die Gemeindepräsidenten der Stiftergemeinden bis spätestens am 30. September über folgende Themen direkt zu informieren:		Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zum einmal jährlich die Gemeindepräsidenten der Stiftergemeinden bis spätestens am 31. August über folgende Themen direkt zu informieren:	
	Betriebliche und finanzielle Situation inkl. Preisentwicklung		Betriebliche und finanzielle Situation inkl. Pensionspreisentwicklung	
	Entwicklung der zu entrichtenden Gemeindebeiträge		Entwicklung der zu entrichtenden Gemeindebeiträge an Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden.	
	Bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 2 Mio. übersteigen	7.2.	.... über bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von 1. Mio. übersteigen.	
	Die Auftraggeberin kann jederzeit zusätzliche relevante Informationen im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserbringung schriftlich anfordern.		Ein weitergehendes Mitspracherecht ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.	
		11.	<b>Aufsichtsrecht</b>	
			Die Auftraggeberin verfügt über ein umfassendes Aufsichtsrecht gegenüber der Auftragnehmerin.	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
		11.2	<b>Finanz- und Leistungscontrolling</b> Die Auftragnehmerin führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG) und branchenüblichen Usancen.	
		11.4.	<b>Zahlstelle Beitragsgemeinschaft</b> Die Auftragnehmerin betreibt die Zahlstelle für die Beitragsgemeinschaft der Altersheimregion Sissach. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren jährlich eine Pauschalentschädigung für die erbrachte Dienstleistung	ist mit der Aufhebung der Altersheimregionen und der Neuregelung der Pflegefinanzierung weggefallen
9.2	<b>Tarifverhandlungen mit den Krankenversichern</b> Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) sowie des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden).	7.4.	<b>Tarifverhandlungen</b> Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime) sowie des VBLG (Verband Basel-Landschaftlicher Gemeinden)	
9.3	<b>Budget</b> Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende November das Budget des Folgejahres mitsamt dazugehöriger Tarif- und Preisliste.	7.2	<b>... Budget</b> Als Bestandteil der Budgetvorlage unterbreitet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin je einen separaten Bericht - über den diesem zugrundeliegenden Stellenplan/Pflegeschlüssel sowie - über bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen. Die Auftraggeberin fasst ihre Beschlüsse bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 18.03.2014	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
9.4	<b>Jahresrechnung/-bericht</b> Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende Juni die Jahresrechnung/-bericht und den Bericht der Revisionsstelle.	7.3.	<b>Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht</b> Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin jährlich per Ende Juni die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr gestützt auf § 13 Abs. 1 des Alters- und Pflegeheimdekrets zur Genehmigung vor.	
		12.	<b>Rechnungsprüfung</b> Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Rechnung durch die kommunale Rechnungsprüfungskommission oder durch eine externe Revisions- und Treuhandstelle prüfen und revidieren zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	
9.5	<b>Qualitätssicherung</b> Die Auftragnehmerin erfüllt mit dem internen Managementsystem die Leitbild- und übergeordneten Qualitätsanforderungen (Art. 77 KVV und „qualivista“). Sie lässt den Qualitätssicherungsprozess nach dem zwischen VBLG und BAP vereinbarten Standard prüfen. Die Resultate der externen Audits werden der Auftraggeberin offen gelegt.	11.1.	<b>Qualitätssicherung</b> Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 KVV einzuführen. Die Auftragnehmerin hat die Resultate des Systems der Auftraggeberin periodisch in einem strukturierten Qualitätsbericht offenzulegen.	
10	<b>Aufnahmeregeln</b> Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin.	13.	<b>Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde</b> Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in das Alters- und Pflegeheim in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden.	
11	<b>Dauer, Kündigung und Änderung der Leistungsvereinbarung</b>	14.	<b>Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung</b>	

Artikel-Nr.	Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom <b>18.03.2014</b>	Artikel Nr.	Leistungsvereinbarung vom 01.01.2002	Kommentar
	Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.		Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per Ende Jahr gekündigt werden.	
	Auftraggeberin und Auftragnehmerin überprüfen mindestens alle vier Jahre die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsvereinbarung. Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen in der Schriftform.		Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.	
	Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt, wenn die Mehrheit der Gemeinden die neue Leistungsvereinbarung genehmigt hat.			
12	<b>Inkrafttreten und Genehmigung</b>	15.	<b>Inkrafttreten und Genehmigung</b>	
	Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2002.		Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft. Sie wurde genehmigt durch die Einwohnergemeinden oder den Gemeinderat sowie dem Stiftungsrat des APH Mülimatt, 4450 Sissach	

**Traktandum 5: Hauptstrasse Ost, Projektierungskredit**  
**Kredit**  
*(Investitionsplan 2015*

**CHF 150'000.–**  
**CHF 100'000.–)**

### **Bericht / Auftrag:**

Nachdem der Strichcode realisiert ist, die Güterstrasse ausgebaut und die Hauptstrasse Ost zur Gemeindestrasse wird, kann dieser Teil der Strasse nun auch umgestaltet werden. Der Wettbewerbssieger wird ein Vorprojekt erstellen und alle Gegebenheiten und Zahlen aufbereiten, um einen Baukredit zu verlangen.

Der Auftrag umfasst das Bearbeiten des im Studienauftrag definierten Perimeters – Abschnitt Hauptstrasse und Bahnhofstrasse ca. 400 m Strassenlänge. Es wird davon ausgegangen, dass die angrenzenden privaten Garten- und Vorplatzbereiche nicht oder nur marginal tangiert sind.

### **Offertgrundlage**

- der Abgabestand des Studienauftrages vom 16. Mai 2014
- Perimeter Bereich gemäss Studienauftrag

### **Bearbeitungsperimeter**



### **Leistungen**

Grundlagenbeschaffung:

- Zusammentragen der Grundlagen (Geometergrundlage, Höhen, Daten Grundeigentümer, Werkleitungen)

Basierend auf dem Jurybericht wird das Projekt bereinigt, bzw. konkretisiert:

- gestalterische und verkehrstechnische Lösungsfindung auf die offenen, von der Jury kritisierten Punkte

Vorprojekt: (Teil Strasse)

Detaillieren des überarbeiteten Studienauftrages (Konzept) auf Stufe Vorprojekt:

- Gestalterische Ausformulierung des Strassen- und Trottoirraumes (Gefälle, Markierung, Randabschluss, Entwässerung, Beleuchtung, Möblierung und Bepflanzung)
- Konkretisieren der Lösungsansätze hinsichtlich Machbarkeit (Verkehr, Höhen, Sichtzonen, Sicherheit, Wirkungstiefe, Effizienz, Schleppkurven, Werkleitungen und Landerwerb)
- Gestalterische Ausformulierung der Vorplätze und Vorgärten (Aufzeigen des Gestaltungsfreiraumes. Themen: Markierung, Randabschluss zu Trottoir, Beleuchtung, Möblierung und Bepflanzung, Einfriedung, Hecken und Zugänge, Materialisierung)
- Aufzeichnen von je 2 Muster-Gestaltungsvarianten zur Versinnbildlichung

Weiter ist eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundeigentümer vorgesehen, an welcher diesen einzeln (oder Kleingruppen) das Projekt vorgestellt und die resultierenden Auswirkungen auf ihr Privatland aufgezeigt werden.

Basierend auf den Rückmeldungen der Grundeigentümer und aus der Bevölkerung werden die wesentlichen Anpassungen (nur grundlegende Projektanpassungen, welche konzeptkompatibel sind) in den Unterlagen vorgenommen. Kleinere Anpassungen werden festgehalten (Protokoll) und als Pflichtenheft für die weitere Projektierung der Gemeinde abgegeben.

<b>Architekt/Verkehrsplaner</b>	<b>CHF 135'000.–</b>
Geometerkosten	CHF 10'000.–
Unvorhergesehenes	<u>CHF 5'000.–</u>
Total	<u>CHF 150'000.–</u>

---

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem Vorprojekt Erweiterung Hauptstrasse Ost zuzustimmen und den Kredit von CHF 150'000.– zu bewilligen.

# **Bericht der Geschäftsprüfungskommission Sissach 2014**



**Wirksamkeit der Kommissionen**

In den Geschäftsprüfungskommissions-Berichten der Jahre 2002 und 2009 wurde das Thema Kommissionen bereits bearbeitet. Es ist wichtig, in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob der Sinn und Zweck der Kommissionsarbeit erfüllt wird. Im vorliegenden Bericht werden Aspekte der bisherigen GPK Berichte wieder aufgegriffen und es werden neue Erkenntnisse hinzugefügt. Der Fokus des aktuellen GPK-Berichts wird auf die Wirksamkeit der Kommissionen gelegt.

## **Ausgangslage**

Laut § 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Sissach ist die Gemeinde Sissach in „Behörden“, „Kommission mit behördlichen Befugnissen“, „ständige, beratende Kommissionen“ und „nicht ständige, beratende Spezialkommissionen“ organisiert. Der vorliegende GPK Bericht beschränkt sich auf „ständige, beratende Kommissionen“. Diese hat die GPK in Fachkommissionen und Sach- und Interessenskommissionen unterteilt.

### Kategorisierung der GPK

#### *Fachkommissionen*

Kommissionen, welche sich mit Fachthemen ihres Zuständigkeitsbereiches auseinandersetzen und den Gemeinderat konzeptionell beraten. Ausserdem haben die Kommissionen die Befugnis, Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Die GPK hat bei ihrer Recherchearbeit folgende Fachkommissionen detailliert untersucht:

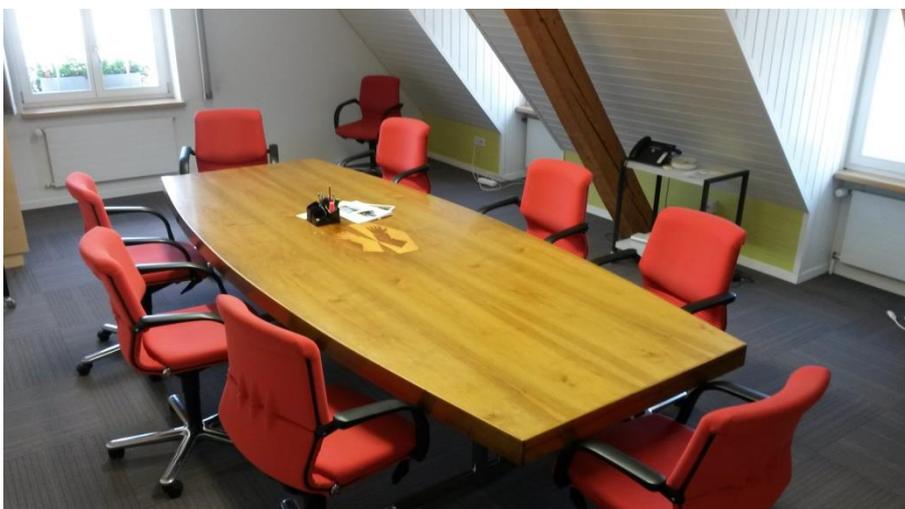
- Abfallverwertungskommission
- EDV Kommission
- Bibliothekskommission
- Kunstkommission

#### *Sach- und Interessenskommissionen*

Kommissionen, in welchen Vertreter diverser Interessensgruppen und Organisationen Einsitz haben. Diese Kommissionen befassen sich mit Themen ihres Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs und können Anträge an den Gemeinderat stellen. Mit folgenden Kommissionen hat sich die GPK für die Berichterstattung ausführlich befasst:

- Betriebskommission Begegnungszone
- Sportkommission

Die Kommissionsbeschriebe der einzelnen Kommissionen sind auf [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) unter der Rubrik Gemeindepolitik (Behörden / Kommissionen) zu finden.



## Feststellungen

Um an die entsprechenden Informationen zu gelangen, führte die GPK Interviews mit Kommissionsmitgliedern, Kommissionspräsidenten, Gemeinderatsmitgliedern, dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeverwalter, nahm Einsitz in diverse Kommissionen und beobachtete zwei Gemeinderatssitzungen, um den Informationsfluss zu verfolgen. Dabei hat die GPK Folgendes festgestellt.

### *Bedeutung von Kommissionen*

- Kommissionen unterstützen den Gemeinderat und sollten diesen entlasten. Sie können für die Gemeinderatsmitglieder informativ sein und helfen, ein Thema auszuarbeiten und breiter abzustützen. Auf dieser Basis kann der Gemeinderat anschließend Beschlüsse treffen. In den meisten Kommissionen hat es Mitglieder mit Spezialwissen. In Kommissionen werden Konzepte, Vorprojekte und Strategien erarbeitet, wie auch Reglemente und Ordnungen entworfen sowie revidiert. Würden alle diese Aufgaben extern vergeben werden, wäre dies eine sehr hohe finanzielle Belastung für die Gemeinde.<sup>1</sup>

„Kommissionen sind das Rückgrat der Gemeinde.“ *(Aussage eines Gemeinderates)*

### *Kommissionsarbeit*

- Die GPK hat beim Sitzungseinsitz festgestellt, dass gewisse Kommissionen fachbezogene Gemeindemitarbeitende an ihre Sitzung einladen, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- Die Kommissionsarbeit wird alle vier Jahre mit einem Kommissionsabend (Kommissionsmitgliederversammlung) verdankt. Ausserdem kann ein Sozialausweis bei Beendigung des Amtes oder bei Demission eingefordert werden.
- Nach § 2 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Möglichkeit, temporäre Kommissionen einzuberufen. Es ist davon auszugehen, dass mit solchen temporären Kommissionen Fachleute einfacher für die Kommissionsarbeit gewonnen werden können als für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- Die GPK beobachtete, dass innerhalb gewisser Kommissionen temporäre Arbeitsgruppen eingesetzt werden. In diesen können aufwändigere Themen, wie beispielsweise Reglements-Revisionen, ausgearbeitet werden.
- Jede Kommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen. Diese müssen allerdings in der Kommission soweit ausgearbeitet werden, dass die Entscheidungsgrundlage gut verständlich und klar formuliert ist.

---

<sup>1</sup> vgl. Bericht des Bundesamt für Statistik (BFS) zur Freiwilligenarbeit in der Schweiz aus dem Jahr 2010

### *Kommunikation*

- Wie auf Seite 7 im Kommunikationskonzept<sup>2</sup> der Gemeinde Sissach festgehalten ist, kann der Gemeinderat nach Bedarf Gespräche mit Kommissionen führen. Der Informationsaustausch zwischen Gemeinderat, Behörden und Kommissionen erfolgt über die Departementsvorstehenden in mündlicher (persönlich) oder schriftlicher Form (Briefpost, E-Mail oder Protokollauszüge). Die Departementsvorstehenden informieren den Gemeinderat mit Protokollen oder Protokollauszügen über Tätigkeiten und Anträge der Kommissionen, die für den Gemeinderat relevant sind.
- Entscheide, welche im Gemeinderat getroffen werden, müssen durch das zuständige Gemeinderatsmitglied in die Kommission zurückfliessen. Bei der Rückführung der Informationen in die Kommissionen scheint den Kommissionsmitgliedern das Zustandekommen und die Begründung der Beschlüsse nicht immer nachvollziehbar.
- Historisch bedingt haben bei gewissen Kommissionen mehrere Gemeinderäte Mandate in der Kommission. Die Beobachtungen der Sitzungen sowie Aussagen bei Interviews haben gezeigt, dass dies teilweise kontraproduktiv sein kann. Ausserdem sind die Gemeinderatsmitglieder bereits mit einem hohen Arbeitsvolumen belastet und bräuchten dringend mehr Zeit, sich auf die wesentlichen Aufgaben in ihrem Departement zu konzentrieren.
- Die Kommissionsbeschriebe sind auf der Internetseite [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) aufgeschaltet. Durch den unübersichtlichen Aufbau der Internetseite der Gemeinde Sissach sind diese jedoch nur schwer auffindbar.

### *Präsidium*

- Die Effizienz einer Kommission ist zu einem wichtigen Teil vom Präsidium abhängig. So ist die Sitzungsleitung mit der entsprechenden Vor- und Nachbereitung bedeutend.
- Im Herbst 2014 bietet die Kommission Freiwilligenarbeit einen Kurs zum Thema „Sitzungen vermeiden - Sitzungen beschleunigen - Sitzungen effizient gestalten“ an.

### *Präsidium durch ein Gemeinderatsmitglied*

- Das Präsidium der Kommissionen liegt grösstenteils bei einem Gemeinderatsmitglied. Diese Tatsache wurde bereits in den GPK Berichten aus den Jahren 2002 und 2009 thematisiert. Die Recherchen haben gezeigt, dass das jeweils präsidierende Gemeinderatsmitglied eine Vermittlungsfunktion hat und den grössten Teil der Informationen transferiert. Falls eine Fachperson anstelle eines Gemeinderatsmitglieds das Präsidium innehat, kann es sein, dass dieser Informationsfluss erschwert ist und die Informationsbeschaffung einen zusätzlichen Aufwand für die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten darstellt.
- Es gibt Kommissionen in welchen der Gemeinderat einen grossen Teil der Arbeit selber übernimmt und die Kommissionsmitglieder wenig involviert. Gemäss Aussagen

---

<sup>2</sup> Gemeinde Sissach Kommunikationskonzept vom 16. August 2010

von Kommissionsmitgliedern könne so das Gefühl entstehen, die Kommission sei nur eine „Alibi-Übung“. Dies könne zur Folge haben, dass die Motivation der Mitglieder einer solchen Kommission sinkt und diese teilweise resignieren.

- Wesentlich scheint, dass das in Kommissionen Erarbeitete in den Gesamtgemeinderat transferiert wird. Das Gemeinderatsmitglied sollte in diesem Falle die Kommissionsmeinung präsentieren und vertreten.

#### *Protokollführung*

- Das Besprochene der Kommissionssitzungen wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Präsidenten oder Aktuar an die Gemeindeverwaltung gesandt, damit dieses für eine der kommenden Gemeinderatssitzungen traktandiert werden kann. Für die Gemeindeverwaltung sei es wichtig, dass die Anträge an den Gemeinderat aus den Protokollen klar ersichtlich sind. Bestenfalls sind die Anträge deutlich gekennzeichnet, die Zuständigkeit ist deklariert und der Antrag wird terminiert.
- Der GPK ist aufgefallen, dass einige der untersuchten Kommissionen keine Pendenzenliste führen. Die Pendenzenliste ist ein Instrument, um Themen, die in einer gewissen Frist erledigt werden müssen, zu sammeln und zu adressieren. So kann der Fortschritt regelmässig verfolgt und überprüft werden.
- Die GPK hat festgestellt, dass die Protokolle der Kommissionen nicht einheitlich verfasst und strukturiert sind. Somit ist es aufwändiger, Informationen, Anträge und Pendenzen zu differenzieren. Dies führt zu Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung und für die Gemeinderatsmitglieder.

#### *Wovon hängt die Wirksamkeit von Kommissionen ab?*

- Der Einsatzbereitschaft und dem Rückgrat der einzelnen Kommissionsmitglieder
- Der Kooperationsbereitschaft der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten
- Der Fähigkeit des Präsidenten, die Mitglieder zu motivieren, aktiv an der Sitzungen teilzunehmen und über die reine Sitzungsteilnahme hinaus beizutragen
- Der Kommunikation aus den Kommission zum Gesamtgemeinderat und umgekehrt
- Der Systematik (Protokoll sowie Vertretung der Anliegen im Gesamtgemeinderat, Aufbewahrung der erarbeiteten Konzepte) der Wissensübertragung aus den Kommissionen in den Gesamtgemeinderat
- Sitzungsvorbereitung (fristgerechte Einladung mit einer Traktandenliste)
- Klar verfasste Protokolle (zeitgerechte Einlieferung, spätestens 10 Tagen nach der Sitzung)
- Klar formulierte Anträge an den Gemeinderat
- Führen einer Pendenzenliste

## **Fazit GPK-Bericht 2002<sup>3</sup>**

*„Die Untersuchung der GPK zur Freiwilligenarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen, wie sie in der Beilage zu diesem Bericht dokumentiert ist, kommt zum Schluss, dass diese für eine Gemeinde wie Sissach von grossem Umfang und von grosser Bedeutung ist. Könnten die Behörden nicht auf die fachlichen Qualifikationen und auf den grossen zeitlichen Einsatz der Mitglieder dieser Gremien zählen, müsste sie die Gemeinde für viel Geld auf dem Arbeitsmarkt einkaufen. Steuererhöhungen wären die unmittelbare Folge und – was aus der Sicht der GPK noch zentraler wäre – die Gemeinde würde einen grossen Verlust an Nähe zwischen Verwaltung und Einwohnerschaft und an demokratischer Substanz erleiden. Mit anderen Worten: Die Freiwilligenarbeit im Rahmen der Kommissionen und Arbeitsgruppen ist ein bedeutender und wertvoller „Schatz“, zu dem es Sorge zu tragen gilt. Erfahrungen bei der Rekrutierung neuer Mitglieder aber zeigen, dass es zunehmend schwieriger wird, neue und engagierte Leute zu finden.*

*Die GPK kommt deshalb zu folgenden Empfehlungen:*

*- Der Gemeinderat erteilt einer kleinen Arbeitsgruppe den Auftrag, erstens das Image der Freiwilligenarbeit im Rahmen von Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde durch Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und zweitens abzuklären, mit welchen Massnahmen und Dienstleistungen die Gemeinde das freiwillige Engagement langfristig attraktiver gestalten und unterstützen kann.*

*- Der Gemeinderat stellt dieser Arbeitsgruppe ein angemessenes Budget zur Verfügung, mit dem sie die Öffentlichkeitsarbeit finanzieren und vertiefte Abklärungen vornehmen kann.“*

## **Fazit GPK-Bericht 2009<sup>4</sup>**

*„• Die Geschäftsprüfungskommission schätzt es, dass die Massnahmen zur Förderung der Freiwilligenarbeit laufend durch Kommission und Gemeinderat überprüft und aktualisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass durch die wirksamen und kostengünstigen Massnahmen der Gemeinde auch weiterhin motivierte Freiwillige zur Verfügung stehen und zu einer politisch lebendigen Gemeinde beigetragen wird.*

*• Kommissionen sollten unabhängig, effizient und kostengünstig funktionieren. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen die Rechte und Pflichten, Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung klar geregelt und die Unterlagen dazu geordnet und rasch greifbar sein. Daher sollte ein bereits von der Kommission Freiwilligenarbeit evaluiertes „Kommissionshandbuch“ erstellt werden. Die Dokumente sollten auf der Homepage bereitgestellt werden, idealerweise verlinkt aus dem Kommissionsverzeichnis. Im Zuge dieser Verlinkung sollten auch die einzelnen Dokumente überprüft werden. Sind sie noch aktuell, stimmen die Angaben z.B. zur Sitzzahl, muss noch ein Reglement erstellt werden das von der Einwohnergemeindeversammlung zu verabschiedet ist, etc. Die Geschäftsprüfungskommission hat in aufwändiger Arbeit und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Tabelle zu den Kommissionen erstellt, die diesem Bericht beiliegt. Sie kann der Gemeinde als Orientierung dienen.*

*• Jedes Mitglied einer Kommission muss über seine Pflichten Bescheid wissen und der Präsident muss die Mitglieder mit den nötigen Unterlagen versorgen.*

---

<sup>3</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommission Sissach für das Jahr 2002, Sabina Gürtler / Lilo Killer / Ruedi Epple

<sup>4</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommission Sissach 2009, Die Freiwillige Kommissionsarbeit in der Gemeinde und die gesetzlichen und formalen Grundlagen von Kommissionen, Dieter Stebler / Sybille Rudin / Felix Fankhauser

- Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, ernsthaft zu prüfen, ob der Gemeinderat in allen Kommissionen vertreten sein muss, vor allem mehrfach. Ebenfalls wäre eine kritische Überprüfung (Motivation, Informationsfluss etc.) bezüglich der Präsidien sinnvoll. Muss dieses Amt tatsächlich zwingend ein Gemeinderat innehaben (Dominanz, laufend steigende zeitliche Belastung der Gemeinderats-Mitglieder, etc.)
- Eine gute Grundstruktur mit vielen engagierten fachkundigen und einsatzwilligen Helfern ist vorhanden. Es gilt diese Struktur immer wieder den sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen und dabei die Motivation aller Involvierten hoch zu halten.“



## Empfehlungen der GPK

Für die zukünftige Kommissionsarbeit gibt die GPK folgende Empfehlungen ab:

### *Kommissionsarbeit*

#### 1. *Einführung in die Kommission*

Eine Einführung in die Kommission für neue Kommissionsmitglieder durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten ist wünschenswert. Es sollte auf den Kommissionsbeschrieb, die Aufgaben sowie Tragweite des Protokolls hingewiesen werden. Ausserdem sollte über die Möglichkeit der Antragstellung informiert werden.

#### 2. *Dankes Anlass*

Um die Zusammenarbeit und den Teamgeist innerhalb der Kommission zu fördern und das grosse Engagement der Kommissionsmitglieder wertzuschätzen, empfiehlt die GPK, einmal jährlich einen gemeinsamen Anlass (z.B. Ausflug, Nachtessen) innerhalb der einzelnen Kommissionen durchzuführen. Dieser sollte finanziell von der Gemeinde übernommen werden. Die GPK bittet die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten dies zu prüfen.

#### 3. *Förderung des Erfahrungsaustauschs*

Der Erfahrungsaustausch zwischen Gemeindemitarbeitenden und Kommissionen muss vermehrt gefördert werden und die Bedürfnisse und Anliegen von Mitarbeitenden der Gemeinde von den Kommissionen aufgenommen werden. Die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten sollten in der jeweiligen Kommission prüfen, ob es Gemeindemitarbeitende gibt, die für einen Austausch in die Kommission einbezogen werden können.

#### 4. *Einberufung von temporären Kommissionen*

Individuell soll durch die Kommissionen geprüft werden, ob vermehrt temporäre Kommissionen notwendig sind. Dies vor allem in Bereichen, wo spezielles Wissen verlangt wird und in kurzer Zeit Vorschläge bzw. Varianten zuhanden der Gemeinde erarbeitet werden sollen.

#### 5. *Organisation von Arbeitsgruppen*

Die Kommissionen sollen vermehrt die Organisation von Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben berücksichtigen. In Kleingruppen werden bestimmte Themen effizienter bearbeitet sowie vorbereitet. Dadurch, dass die Informationen gebündelt in die Kommission zurückfliessen, wird die Antragsstellung erleichtert.

#### 6. *Antragsstellung*

Kommissionsmitglieder sollen sich vermehrt einbringen und mittels Antragsstellung ihre Anliegen dem Gesamtgemeinderat unterbreiten. Anhand eines gut strukturierten Protokolls kann ein Antrag in den Gesamtgemeinderat eingebracht werden. Nur so ist garantiert, dass die Anliegen weiterbearbeitet werden.

## 7. *Überprüfung Gemeinderatsvertretungen*

Aufgrund der Erkenntnisse, Erfahrungen und Interviews ist von ständig beratenden Kommissionen dringend zu prüfen, ob zwei Gemeinderäte in der Kommission notwendig sind.

### *Kommunikation*

#### 1. *Vorstellung Anträge im Gemeinderat*

Es ist durch die Kommission zu prüfen, ob Anträge einer Kommission an der Gemeinderatssitzung durch ein Kommissionsmitglied vorgestellt werden. Dadurch können Fragen, die sich daraus ergeben, direkt beantwortet werden.

#### 2. *Garantie des Informationsflusses*

Informationen zu Beschlüssen und Rückweisungen des Gesamtgemeinderats sollten durch die Kommissionsvertretung transparent und detailliert in die Kommission zurückgetragen werden.

#### 3. *Einberufung ausserordentlicher Sitzungen*

Wenn in einer Kommission oder im Gesamtgemeinderat ein Traktandum nicht abschliessend geklärt werden kann, sollte der Auftrag an den entsprechenden Gemeinderat zurückgegeben werden. Somit kann eine Folgesitzung einberufen werden oder Beschlüsse per E-Mail eingeholt werden. Wenn dies auf dem E-Mailweg stattfindet, muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen vertraulich behandelt und nur an die Kommissionsmitglieder versandt werden. Die Reaktionszeit auf ein E-Mail ist natürlich nicht bei allen gleich. Die GPK empfiehlt in den meisten solcher Fälle, unbedingt eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Missverständnisse werden am Tisch einfacher und effizienter behandelt. In den Fällen, wo es darum geht, richtig formulierte Anträge zu erstellen, bewährt sich der Runde Tisch dafür. So ist sichergestellt, dass alle ihre Meinung abgeben können und dass die Anträge fristgerecht eingegeben werden können.

#### 4. *Überarbeitung der Internetseite [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch)*

Die GPK empfiehlt der EDV Kommission, die Internetseite [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) schnellstmöglich zu überarbeiten und bedienerfreundlicher zu gestalten. Durch die rasch auffindbaren Kommissionsunterlagen (Kommissionsbeschriebe, Protokollvorlage, Reglemente, ect.) wird die Kommissionsarbeit erleichtert.

### *Präsidium*

#### 1. *Individuelle Prüfung der Führung des Präsidiums durch den Gemeinderat*

Aufgrund Gesprächen mit Kommissionsmitgliedern, Kommissionspräsidenten und Gemeinderatsmitgliedern empfiehlt die GPK, dass die Kommissionen innerhalb ihrer Konstellation prüfen, ob es Sinn macht, das Präsidium durch ein Gemeinderatsmitglied zu besetzen oder ob es besser wäre, ein anderes gewähltes Kommissionsmitglied mit diesem Amt zu beauftragen.

## *Protokollführung*

### *1. Beschrieb für die Protokollführung*

Die GPK empfiehlt der Gemeindeverwaltung, einen Beschrieb für Protokollführende zu erstellen. Dadurch kann der Auftrag der Protokollführenden geklärt und eine Standardisierung erreicht werden. Somit sind Informationen, Anträge und Pendenzen aus Protokollen logisch erkennbar und können wirksam verarbeitet werden.

### *2. Anpassung Protokoll-Mustervorlage*

Angesichts ihrer Feststellungen hat die GPK die Struktur der Protokoll-Mustervorlage angepasst und wird diese als Vorschlag der Gemeindeverwaltung weiterleiten.

### *3. Kurs zur Protokollführung*

Wünschenswert wäre es, wenn durch die Kommission Freiwilligenarbeit ein Kurs „wie verfasst man ein Protokoll“ angeboten würde. Die Kommission Freiwilligenarbeit plant die Durchführung eines solchen Kurses im Frühjahr 2015.

Die GPK Mitglieder konnten bereits während ihrer Rechercharbeit eine Veränderung der Dynamik in gewissen Kommissionen feststellen. Kleine Korrekturen der Kommissionsbeschriebe über das Internet wurden bereits aufgenommen. Die engagierten Kommissionsmitglieder leisten einen wichtigen und wertvollen Beitrag für den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung, die Gemeindemitarbeitenden und die Bevölkerung von Sissach. An dieser Stelle möchten wir dieses Engagement wertschätzen und bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, die bei den Rechercharbeiten zu diesem Bericht mitgewirkt haben.

Sissach, 01. September 2014

Markus Speiser, Präsident

Andrea Wüthrich, Aktuarin

Daniel Wiedmer, Beisitzer

